Bauer

Bauer

Die kirchlichen Regierungsgrundsätze Karl Theodor's.

Inaugural-Dissertation,

der

philosophischen Facultät zu Jena

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

von

Heinrich Bauer,

Vicar zu Bruchsal.

Jena 1868.

Druck von W. Ratz.

Einleitung.

Ἐὰν εἴπωμεν ὅτι κοινωνίαν ἔχομεν μετ' αὐτοῦ, καὶ ἐν τῷ σκότει περιπατῶμεν, ψευδόμεθα καὶ οὐ ποιοῦμεν τὴν ἀλήθειαν.

1 Joh. 1, 6.

Auch in neuerer Zeit hat sich die Frage nach dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, welche im Mittelalter so gewaltige Kämpfe hervorrief, wieder in den Vordergrund gedrängt. Noch bestehen dieselben Gegensätze fort, noch hält Rom dieselben Ansprüche fest, wenn sie gleich nicht immer ausgesprochen werden. Die Zeit und Geschichte sind zwar fort=, Rom und der Papst aber sind zurückgeschritten. Ueberhaupt ist der römische Katholizismus seit der tridentinischen Gegenreformation [1]) und besonders wieder unter dem Pontificat Pius IX. nach der italienischen Revolution immer bewußter und entschiedener in die Bahnen eines exclusiven und fanatischen Jesuitismus eingelenkt. Das erhellt aus Encyclica und Syllabus, das hat das Peter= und Paulsfest mit seinen Heiligsprechungen dargethan, das bezeugen die von dem Cardinal Caterini an die katholischen Bischöfe gemachten Vorlagen für das bevorstehende Concil.

In diesem Jesuitismus wird und ist die jüngere katholische Geistlichkeit groß gezogen und ihre Tendenzen treten hin und wieder deutlich zu Tage. Heimlicher und offener sucht sich dieser Jesuitismus überall einzudrängen und ein Terrain zu erobern, von welchem aus er seine Herrschaft erweitern kann. Er treibt Politik, besonders im niedern kath. Volke, oft unter der Maske eines Kampfes für Fortschritt und Auf=

---

1) Nippold, Neueste Kirchengeschichte S. 95. 200 ff.

klärung, Vereinsrecht und Freiheit, Bürgerwohl und Gleichstellung aller Confessionen. Man erstaunt über diese Versprechungen; aber sie werden nicht blos gemacht, sondern Viele lassen sich auch durch sie täuschen. Unbegreiflicherweise sind gerade hier zahllose edelgesinnte und freisinnige Männer so sorglos und arglos. Sogar der Protestantismus scheint oftmals die Scheidewand und Kluft zu vergessen, welche seit 350 Jahren zwischen ihm und der alten Kirche besteht.

Auf der andern Seite wieder scheinen dagegen allmälig selbst in ganz kath. Ländern den Volksvertretern die Augen darüber aufzugehen, welche Folgen das Jesuitenregiment für einen Staat habe und welche Früchte es ihm trage. Es fehlt nicht an bedeutungsvollen Zeichen der Zeit; wir erinnern nur aus der Tagesgeschichte selber an den heißen Concordatsstreit, welcher in Oestreich entbrannt ist. Aber noch viel deutlicher als unsre Zeitgeschichte lehrt es uns die Vergangenheit und in Deutschland die Geschichte keines Landes besser, als die der Pfalz, welche einst ein deutsches Paraguay der Jesuiten war. Ihr Regierungssystem, welches unter den vier Neuburger Churfürsten die Herrschaft behauptete, ist enthalten in den „kirchlichen Regierungsgrundsätzen" des letzten unter ihnen, Karl Theodor's, und diese haben wir uns hier vorgesetzt in ihrem geschichtlichen Zusammenhange zu beleuchten.

Die Geschichte der Vergangenheit — möge sie auch hier eine Lehrerin für die Gegenwart sein!

Uebersicht.

I. Die Pfalz unter dem Hause Neuburg bis zur Abfassung der kirchl. Regierungsgrundsätze für Karl Theodor.

Das Jahr 1685 — es war ein verhängnißvolles Jahr für die evang. Kirche, verhängnißvoll durch die Aufhebung des Edicts von Nantes, durch die Thronbesteigung Jakobs II. von England, durch neue heftige Verfolgungen der Waldenser und Lutheraner, verhängnißvoll auch für die Pfalz.[1])

Mit Churfürst Karl war am $^{16}/_{26}$. Mai 1685 der Simmer'sche Mannesstamm erloschen. Als dieser Todesfall Sonntags darauf durch die reformirten Prediger von allen Kanzeln verkündigt wurde, „entstund solcher Wehmuth und Weinen, daß man vor lautern Wehklagen die Pfarrherren nicht verstehen können.“[2]) Die Pfälzer ahnten, was ihrer wartete. Vermöge der mit dem Rechte der Erstgeburt verbundenen Linealfolge vererbte die Pfalz an das Haus Neuburg und als rechtmäßiger Churerbe succedirte, obgleich Pfalzgraf Ludwig von Veldenz seine Rechte bestritt, der dem kaiserlichen Hofe nahe verwandte Philipp Wilhelm (1685—1690). Da schon sein Vater Wolfgang Wilhelm v. Neuburg

---

1) Vierordt, Bad. Kirchengeschichte II, 286.

2) Struve, Pfälzische Kirchenhistorie. Frkf. 1721. S. 696.

um des Jülich'schen Erbens willen 1614 zur katholischen Kirche übergetreten war, so hatte sich Churfürst Karl zum Schutze der Pfälzer Kirche mit ihm in's Benehmen gesetzt und zwischen ihren Bevollmächtigten war $^{12}/_{22}$. Mai 1685 zu Schwäbisch-Hall ein Receß aufgesetzt worden, welcher innerhalb 4 Wochen von beiden Seiten ratificirt werden sollte. Aber der Tod trat dazwischen; Churfürst Karl hat diesen Vertrag nicht mehr unterzeichnet.[1])

Gleichwohl erklärte der neue Churfürst zu wiederholten Malen, besonders bei der Huldigung, daß er nichtsdesto-weniger unverbrüchlich an dem Haller Receß festhalte, indessen mit dem deutlichen Winke, „daß dargegen auch unsern, der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Hoff- und Kriegs-Bedienten, und in dießem unserm Churfürstenthumb zu Pfaltz, und angehörigen das Catholische Religions-Exercitium, wo sie es inner und ausser Lands, gleichwohl aber erstern Falls ohne Nachtheil und Abbruch der Ev.-Reformirten und Ev.-Lutherischen freyen Religions-Exercitii in ihren besitzenden Kirchen halten können, mit Besuch und Beywohnung des catholischen Gottesdienstes, in allen dergestalt frey sein, daß sie daran so wenig als im Gebrauch der Hl. Sacramenten und ehelichen Zusammengebungen von jemand gehindert, noch abgehalten werden sollen, sonderbahr auch ihre Kinder von Römisch-Catholischen Pfarrern und Priestern tauffen, diße in Krankheiten und Todes-Nöthen zu sich beruffen, und die Hl. Sacramenta in ihren Häußern, so offt sie es verlangen, offentlich administriren, die Verstorbene dem Catholischen

---

1) Pütter, Systematische Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden. Gött. 1793. S. 86. — Mosheim, Kirchengeschichte VI, 2, 627.

Gebrauch nach, Christlich zur Erden bestatten lassen, und solchergestalt auch unsern Römisch-Catholischen die Religions-Libertet geniessen können und mögen."[1]) Schließlich wird allen Beamten „gnädigst und ernstlich befohlen,... sowohl die Römisch-Catholische, als die Evangelisch-Reformirte und Evang.-Lutherische... bei obverstandener ihrer Glaubens-Uebung schützen und manuteniren zu sollen und zu wollen." Die Besorgnisse, welche die Veröffentlichung dieses Religionspatentes hervorgerufen hatte, suchte der Churfürst durch eine weitere Verordnung zu zerstreuen.[2]) Auch nahm er die Reformirten gegen die Bischöfe von Worms und Würzburg kräftig in Schutz.[3]) Daneben versuchte er aber in der Mannheimer Concordien- und in der Heidelberger Garnisonskirche das Simultaneum (sc. religionis exercitium) einzuführen, kath. Processionen wurden erlaubt, Crucifixe und Martersäulen errichtet, die lästerlichen Controverspredigten der Bettelmönche gestattet, die Capuziner durften an ihrem Portiunculafeste öffentlich für die Ausrottung der Ketzer bitten, dem Kirchenrath wurde bei der Besetzung erledigter Pfarreien nur noch ein Vorschlagsrecht eingeräumt und endlich die kath. Proselytenmacherei auf jede Weise begünstigt[4]).

Im Uebrigen hatte sich dieser Churfürst, sei es aus Politik, sei es aus Rechtsgefühl, an den Haller Receß gehalten.

---

1) Preuschen, Bad. Geschichte S. 824—826— Mosh. S. 628 ff. Struve 703 ff.

2) Struve 705 ff.

3) S. 713 ff.

4) Neueste Geschichte der Reformirten Kirche in der Untern Pfalz. Dessau. 1791. S. 26 ff. — Historische Uebersicht der Pfälz. Relig.-Beschwerden. Berlin 1793. S. 16 ff.

Doch bald sollte der kath. Geist völlig triumphiren — unter dem Schutze der kath. Waffen. Schon nach 3 Jahren brach bekanntlich der unglückselige Orleans'sche Krieg aus, in 6 Wochen war die ganze Pfalz von französischen Truppen überfluthet und verheert. „Mit der abscheulichen Kriegsmaxime aber vereinigte sich Aberglauben und Mönchswuth; was die erstere übrig ließ, raubte die letztere."[1]) Selbst die feindlichen Officiere konnten sich beim Anblick der rauchenden Trümmer menschlicher Regungen nicht erwehren, aber auf ihre Fragen und Bitten hatte der Marschall von Crequi nur die Eine Antwort: „der König will es, und ein solches Verfahren gegen Ketzer ist ebenso nothwendig und gerecht, als die Bemühungen des deutschen Kaisers, den Glauben Muhameds mit dem Schwerte zu vertilgen." Tausende flüchteten. Phil. Wilhelm selber war nach Einsetzung einer Landesregierung mit seinem Hofhalte nach Düsseldorf, von da nach Neuburg und zuletzt nach Wien geeilt, wo er am 2. Sept. 1690 sein Leben beschloß, ein biederer Charakter, wie seine reformirten Zeitgenossen und Gegner anerkennen, aber beherrscht von Jesuiten.[2])

Thronfolger war sein von den Jesuiten erzogener Sohn **Johann Wilhelm** (1690—1716).[3]) Ein Regierungsprogramm verbürgte die confessionelle Freiheit und seine ersten Regierungsacte waren frei von jeder Ungerechtigkeit

---

1) Geschichte Karl Ludwig's S. 194 ff. Schlosser, Geschichte des 17. Jahrh. S. 593 ff. Struve 721 ff. — Neueste Geschichte S. 29. — Hist. Uebersicht S. 18.

2) N. G. S. 23 und 25.

3) Vierordt II, 291 ff. N. G. S. 31 ff. Preuschen 826 — 829. — Mosh. VI, 2, 629 ff. Häusser, Geschichte der Pfalz II, 796 ff. Pütter 94 ff. Hist. Uebs. S. 19 ff. Struve 721 ff.

gegen die Protestanten. Ja, es gelang den Reformirten an einigen Orten sogar wieder in den Besitz ihrer Kirchen zu kommen. Den Ansiedlern, welche er von allen Seiten in sein verwüstetes Land zu ziehen suchte, wurde vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit verheißen. Aber bald trat eine bedenkliche Wendung ein. 1693 kehrten die Franzosen mit verstärkter Heeresmacht zurück und mit den mordbrennerischen Feinden auch die fanatischen Mönche. Diese setzten sich überall in den noch übrigen Kirchen und Pfarrhäusern fest, und auf alle Klagen antwortete der Landesherr von Düsseldorf aus, gegen die Gewalt fremder Heere sei keine Hülfe möglich. Noch vor Ablauf des Jahres 1693 waren 100 reformirte und 3 lutherische Kirchen weggenommen worden, und die Fürsprache des Churfürsten von Brandenburg wies Johann Wilhelm zurück: er behandle seine Unterthanen „fast ohne Unterschied."

Die Lage seiner ref. Unterthanen war eine ganz trostlose. Ueber 200 ref. Pfarrer hatten sich verloren, die Zurückgebliebenen mußten oft 3 und noch mehr Pfarreien zugleich verwalten, in manchen Städten konnte gar nicht oder doch nur unter freiem Himmel gepredigt werden und keiner der Prädikanten war, von den Mönchen belauert und verdächtigt, seines Lebens sicher. Die meisten Kirchenrathsmitglieder waren zerstreut. Das so fruchtbare und herrliche Land, gesegnet wie ein Garten Gottes, war zur Einöde geworden. „Städte und Dörfer lagen unter Schutt und Asche begraben. Den Feldern fehlte der Fleiß des Landmannes. Kinder vermißten ihre Eltern, Weiber ihre Männer, Hausväter ihre Hausgenossen. Kaum erblickte man hier und da einen Pflug wiederum auf dem Acker und einige Unglückliche

bei den Trümmern ihrer zerstörten Hütten, wo sie kaum ihr voriges Eigenthum wiederfinden konnten.“

Doch Ludwig XIV. selbst sah sich durch die Kriegsläufte zum Nachgeben gezwungen. Zu Ryswick sollte (1697) die Friedensacte unterzeichnet werden. Da trat nach geheimer Verabredung mit Kaiser und Churfürst, plötzlich, als man schon bis Mitternacht damit beschäftigt war das Instrument in's Reine zu schreiben, der frz. Gesandte in's Zimmer mit der Erklärung, er habe so eben Instructionen empfangen, wonach im 4. Artikel, welcher die Restitution der außerhalb des Elsaßes reunirten Orte versprach, die von le Tellier vorgeschlagene und alles Vorhergehende aufhebende Clausel hinzugefügt werden müsse: Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente; widrigenfalls Frankreich den Krieg fortsetzen würde. Die katholischen Gesandten unterschrieben, die evangelischen (3 ausgenommen) protestirten — freilich vergeblich.

Die Ryswicker Clausel bezog sich ihrem strengen Wortlaute nach nur auf 29 überrheinische Kirchen, aber durch den franz. Gesandten wurde sie beim Reichstag zu Regensburg auf 1922 pfälzische und außerpfälzische Gemeinden ausgedehnt und in dieser „doppelt unrechtmäßigen“ Erweiterung grausam vollzogen [1]) Zu gleicher Zeit schritt die kath. Regierung der Churpfalz zu weiteren Maßregeln und was Philipp Wilhelm noch nicht wagte, that Johann Wilhelm. Er gebot zunächst allen prot. Unterthanen, die kath. Feiertage mitzubegehen. (Beispiele s. bei Wilhelmi, Geschichte von Sinsheim S. 126. — In Oberöwisheim riß auf Auftrag seines Pfarrers 1707 der kath. Meßner aus der großen

---

1) Hist. Uebs. S. 24.— Häusser II, 804.

Glocke den Schwengel heraus, damit die Protestanten in der Charwoche nicht läuten konnten. Bericht auf der Synode zu Bretten 1867.) Hierauf folgte am 29. October 1698 die Einführung des Simultaneums in der ganzen Pfalz, jedoch ausschließlich katholisch sollten alle Klosterkirchen und die Kirchen bleiben, welche den Katholiken durch die Ryswicker Clausel zugefallen waren. Ferner wurde die ref. Güterverwaltung mit einer gemischten Administrationscommission unter einem kath. Präsidenten vertauscht, die reform. Pfarr- und Schulbesoldungen wurden theils um die Hälfte und noch mehr verringert, theils gänzlich aufgehoben. 240 Kirchen wurden durch diese Maßregel dem Katholizismus geöffnet, ohne daß den Protestanten auch nur bei einer einzigen das Mitbenützungsrecht zugestanden worden wäre. An manchen Orten mußte die Besitzergreifung des prot. Eigenthums mit Waffengewalt erzwungen werden, aber ein ernstlicher Widerstand war nicht mehr zu befürchten.[1]) Die Protestanten mußten jetzt, wenn das Venerabile vorübergetragen wurde, niederknieen und am Frohnleichnamsfest vor ihren Häusern Maien aufpflanzen, während ihr Heidelberger Katechismus in seiner 80. Frage lehrte: „und ist also die Messe im Grunde nichts Anderes, denn eine Verläugnung des einigen Opfers Jesu Christi und eine vermaledeite Abgötterei.“ Die franz. ref. Flüchtlinge, welche in der Pfalz ein Asyl gefunden hatten, wurden unbarmherzig unter dem nichtigen Vorwande verjagt, man dürfe sich mit Frankreich nicht verfeinden. Schließlich wurden die Reformirten immer mehr aus allen bürgerlichen Aemtern verdrängt.[2])

---

1) R. G. S. 53. Vierordt II, 295. Pütter 130 ff. Häusser II, 810 ff. Struve 763. R. G. S. 58.

2) Verschiedene Documenta. Die Neuerungen in dem Rel.-Wesen betr. Anno MDCC. S. 27.

Die Beschwerden und Klagen über eine solche himmelschreiende Vergewaltigung drangen endlich bis zu den ev. Reichsständen nach Regensburg und das Corpus Evangelicorum überreichte dem pfälz. Gesandten eine hierauf gerichtete Note zur Uebermittelung an seinen Herrn. Der Churfürst erklärte die Beschwerden für grobe Verläumdungen, zugleich berief er sich auf die Ryswicker Clausel. Alle diplomatischen Verhandlungen führten zu keinem Ziele. Erließ die Regierung zum Scheine auch mildere Verordnungen: es war dafür gesorgt, daß die kath. Beamten ihren Vollzug hinderten, und die Chikanen, Quälereien und Mißhandlungen nahmen kein Ende.[1])

Da schritt der König von Preußen zu Repressalien (Juli 1705) in den Fürstenthümern Magdeburg, Halberstadt, Minden.[2]) Kurz vorher war der bigotte Leopold I. vom Schauplatz abgetreten und Joseph I. (Mai 1705) gefolgt. Jetzt ließ sich Johann Wilhelm zu Unterhandlungen bereit finden und das Resultat dieser Tractaten war die berüchtigte Interims-Religions-Declaration vom 21. Nov. 1705.[3]) Sie hebt das Simultaneum auf. In Orten, wo mehr als eine Kirche war, sollte eine den Katholiken verbleiben, die H.-Geistkirche in Heidelberg getheilt werden, von 7 Dorfkirchen sollten je 5 den Reformirten und 2 den Katholiken durch's Loos zufallen. Die Kinder aus gemischten Ehen sollten nach Ehepacten oder in der Religion des Vaters erzogen werden.

---

1) Häusser II, 815 ff. N. G. S. 62. Pütter 134. Struve 773 ff. Vierordt II, 297 ff.

2) Pütter 135. — Häusser II, 824.

3) Bei Struve S. 1115 ff. Der Nebenreceß s. N. G. Beil. 5 a. S. 10. Uns liegt das Original selbst vor.

Die Rel.=Decl. sollte der seit dem Orleansschen Kriege eingerissenen grenzenlosen Verwirrung ein Ende machen; „aber sie ist nicht das Ende der kirchlichen Händel in der Pfalz, sondern eine neue, fruchtbare Quelle geworden.“ Getheilt aber wurde „wie der Stärkere mit dem Schwächeren zu theilen pflegt.“[1]) Nicht $\frac{2}{7}$, sondern die Hälfte der Gefälle rissen die Katholiken an sich; damals entstanden die „durchgefallenen“ Gemeinden, welche erst durch die Generalsynode des Jahres 1867 für gleichberechtigt mit den übrigen erklärt worden sind. Aber die Reformirten kamen nicht einmal zu gesichertem Besitz dessen, was ihnen die Rel.=Decl. zusagte.[2]) Vor Allem war es ganz vertragswidrig, daß das Kirchengut ungetheilt blieb, dessen Einkünfte quartaliter repartirt werden sollten.

Unter solchen Umständen schied am 8. Juni 1716 Joh. Wilhelm aus diesem Leben und es folgte ihm sein vierter, bereits 55 Jahre alter Bruder Karl Philipp[3]) (1716—1742). Wieder schien mit dem neuen Regenten, welcher ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt war, dann ge=

---

1) Häusser II, 828.

2) Schuch, Politische u. Kirchengeschichte von Ladenburg 2c. Heid. 1843.— S. 188. Die Katholiken sollten laut §. 23 zum Voraus auf Abschlag solche Gemeinden haben, wo kein ref. Pfarrer zur Zeit der Theilung mehr war; aber gegen diese Bestimmung kam z. B. Rohrbach am Kißhubel in das ref. Loos, obgleich oder wahrscheinlich weil keine einzige ref. Seele dort war; denn nun konnten die Katholiken ruhig im Besitz bleiben. Heidelsheimer Pfarrarchiv.

3) Vierordt, II, 303—308.— Pütter 144—156.— Struve 1367 ff.— Häusser II, 853—878.— Neueste Geschichte S. 93—192. Moser, Pfälz. Staatsrecht S. 471 f. — Preuschen 830—832.— Hist. Uebersicht S. 28 ff.

gen die Türken gekämpft hatte, zuletzt Statthalter von Tirol ward, eine bessere Zeit anzubrechen. Jedoch diese Erwartungen wurden gründlich enttäuscht. Es war schon höchst bedenklich, daß dieser Churfürst bei seinem Regierungsantritte die Bestätigung der Religionsfreiheit für die Reformirten unterließ. Aber besonders zwei Gewaltstreiche sind es, welche seiner Regierung zur Last fallen: das Verbot des Heid. Katechismus und die Wegnahme der H.-Geistkirche. Ohne daß der reform. Kirchenrath auch nur gehört worden wäre, erschien unter dem 24. April 1719 eine allerhöchste Cabinetsordre, welche die Ablieferung aller Exemplare des Heidelberger Katechismus verfügte, „weil [1]) die Reformirten das Buch unter dem Namen und Wappen des Churfürsten und Angabe eines churfürstlichen Privilegiums (allerdings sc. von 1563 her) hätten drucken lassen, das der Hoheit des Regenten ebenso als die 80. Frage den allgemeinen kaiserlichen und Reichs-Schlüssen entgegen wäre.“ [2]) Offenbar war es bei diesem Katechismussturm nur darauf abgesehen, die Reformirten höheren Orts zu verdächtigen, um sie nachher desto härter drücken zu können. [3]) — Wo möglich noch empörender war die Usurpation der H.-Geistkirche (nach der Rel.-Decl. §. 18 S. 12 gehörte ihr Chor— durch eine Mauer separirt— den Katholiken, das Schiff den Reformirten). Am 29. August wurde der Kirchenrath ganz unerwartet auf die Regierungskanzlei geladen und

1) R. G S. 96.

2) Hasse, Nachrichten über den Heid. Kat. Moers 1863 S. 12.

3) Mosheim VI, 2, 630. Damals erklärte ein angesehener Heidelberger Bürger (Waltz) den Schergen, welche die Exemplare confiscirten: sie möchten seinen Katechismus nur nehmen, er habe noch einen andern, diesen könnten sie ihm nicht nehmen, denn er sei in sein Herz geschrieben. (Familientradition.)

ihm hier eröffnet, daß der Churfürst die Abtretung der H.=Geistkirche verlange, weil sie die alte Begräbnißkirche des Hofes sei, (aber die Gruft befand sich in dem bereits katholischen Chor), durch die Rel.=Decl. seien die Katholiken übervortheilt worden (!) und sie bedürften dringend einer weiteren Kirche. (In Wirklichkeit besaßen die Reformirten, deren Zahl weit überwog, nur die Peters= und das Schiff der H.=Geistkirche, während die Katholiken außer deren Chor und der Hofcapelle 5 Klosterkirchen im Besitze hatten und an ihrer Jesuitenkirche bauten.) Auch würde sich der Churfürst nur in dem Fall zu einer gewissen Entschädigung verstehen, (welche er vielleicht versprochen, sicherlich aber nie geleistet hätte), wenn die Abtretung schleunigst erfolge. Der Kirchenrath war wie aus den Wolken gefallen. Alle seine Gegenvorstellungen waren vergebens und schon der 4. Sept. war als letzter Termin bestimmt. Noch einmal erschienen die Kirchenräthe vor Karl Philipp und wiederholten zum letzten Mal ihr Non possumus. Der KR. hatte hierauf die Kirche schließen lassen und dem Kirchendiener ausdrücklich befohlen, die Schlüssel Niemandem als dem Pfarrer zu geben.[1]) Da schickte der Regierungspräsident einen Kanzleidiener nach dem Glöckner, welchem dieser unglücklicherweise unterwegs begegnete und von welchem er sich den Schlüssel abschwatzen ließ. Die Kirchenräthe protestirten sofort dagegen und ließen das Hauptschloß verändern. „Indessen — lassen wir unsere Quelle selbst kurz weiter erzählen— haben die Catholische durch den Uhrmacher, welcher zu der gemeinen Stadt=Uhr zu der Schenk an der Kirch einen Schlüssel gehabt, den Eingang auf den Thurn öffnen lassen, da sich dann etliche mit Stricken an der Uhr

1) Struve 1379 ff.

herabgelassen und die Kirch=Thüren aufgemacht. Wornach sogleich der Herr Präsident von Hillesheim mit dem Herrn Reg.=Rath Becker, der Weyh=Bischoff (der Bruder des Churfürsten), der Dechant und Commandant, Herr Obrist Pflug, und viele andre in die Kirche gegangen, eine Wacht an die Thüren gestellet und viele Tyroler=Maurer mit grossen Pickeln beordert, um die Schied=Mauer zwischen der Kirch und dem Chor einzuschlagen. Der Herr Präsident hat im Namen des Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan und das erste Steinchen, so abgefallen, aufheben lassen und im Sack gestecket, worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen." — Diese freche Gewaltthat schien selbst nach Allem, was sich dieser Churfürst und seine beiden Vorgänger erlaubt hatten, unerhört. Die ganze evangelische Christenheit durchdrang ein Schrei des Entsetzens, und der Pfälzer Religionsstreit war eine europäische Frage geworden. Mochte auch Clemens XI. den Churfürsten ermuntern so fortzufahren: die evangelischen Reichsstände protestirten wie mit Einem Munde laut und nachdrücklich dagegen und, als dieses Mittel Nichts fruchtete, ergriffen sie wiederum Repressalien; und diese Sprache verfehlte ihres Eindrucks auf Karl Philipp um so weniger, da auch von Wien demnächst eine durch Prinz Eugen von Savoyen ausgewirkte drohende Depesche zu erwarten war. Nochmals versuchte es der Churfürst, die ref. Unterthanen zur Räumung der Kirche zu bewegen: wo nicht, so würde er seine Residenz und alle Dikasterien, den ref. Kirchenrath eingerechnet, nach Mannheim verlegen, die Neckarbrücke abbrechen, die Stadt dem Oberamte einverleiben und sie so weit bringen, daß sie einem Dorfe ähnlich werden und das Gras vor den Häusern wachsen solle. Aber die Bürger blieben standhaft. Fußfällig hatten ihn die kath.

und luth. Bürger — die reformirten wurden gar nicht vorgelassen — drei Mal gebeten, von seinem Vorhaben abzustehen. Es war vergebens. Er machte seine Drohung wahr. Am 12. April 1720 verließ er für immer die schöne mehrhundertjährige Residenz der Pfalzgrafen am Rhein. Am 11. Mai schon war die Scheidewand von Neuem aufgerichtet, auch der Heidelberger Katechismus wurde wieder gestattet.

Besser gelangen den Jesuiten zwei andere Winkelzüge, wahre Meisterstücke loyolitischer Politik, der eine beim Kaiser, der andere beim Churfürsten. Der Kaiser erklärte den 14. Nov. 1720, der Churfürst solle, nachdem die evangelischen Stände die Repressalien eingestellt hätten, alle Aenderungen, die man seit dem Badener Frieden (1714) in kirchlichen Dingen vorgenommen, binnen 4 Monaten abstellen.[1]) Stillschweigend sollte also nun statt auf 1648 oder doch mindestens auf 1705 nur auf 1714 zurückgegangen und der kath. Kirche alles gesichert werden, was sie in diesen 9 Jahren geraubt hatte. Ueberdies war der allgemein angenommene Zustand des Badener Friedens „eine Zeit der Verwirrung in den pfälzischen Ländern, aus dem man jedem auch noch so gewaltsamen Eingriff den Schein der Befugniß und Rechtmäßigkeit geben konnte." — Der andere feine Schachzug war die Art und Weise, wie sich die Jesuiten des ihnen über die Maßen unbequemen Hannoveraner Legationsrathes, v. Reck zu entledigen suchten, welchen die evang. Reichsstände (1720) nach Heidelberg gesandt hatten. Zuerst durch ein auf ihn gemünztes, schon drei Tage nach seiner Ankunft erlassenes Mandat, welches bei Leibes- und Lebensstrafe schlechterdings verbot, „an Niemand, wer es auch sei, in Religionssachen

1) Neueste Geschichte S. 135.

etwas außer Landes zu berichten, auch keine Klage irgend anderswo als bei den verordneten Commissarien anzubringen.“[1]) Aber als er nichtsdestoweniger viele actenmäßige Belege der kirchlichen Unterdrückungen und Betrügereien sammelte, welche durch das Corpus Evangelicorum der Kenntnißnahme des Kaisers unterbreitet wurden, schlugen sie, nur um den verhaßten Späher zu entfernen, die Einsetzung einer neuen Religionscommission mit zwei reformirten Kirchenräthen vor, aus welcher eine Section die Oberämter bereisen sollte, zuletzt sogar eine Hofcommission in Wien, zu welcher reformirte Kirchenräthe abgeordnet werden sollten. Sie hatten richtig gerechnet; v. Reck wurde wirklich abberufen. Der Kirchenrath aber, entmuthigt und hoffnungslos, kraftlos und eingeschüchtert, lehnte, obgleich Preußen die Sache lebhaft betrieb, ab und fügte sich demüthig in die Verhältnisse. —

Dies waren die kirchlichen Zustände in der Pfalz, als der 18jährige Karl Theodor die Regierung antrat, welcher, 11. Dec. 1724 zu Drogenbusch bei Brüssel geboren, frühe verwaist, zuerst bei seiner Urgroßmutter Marie Henriette von Aremberg, dann am Mannheimer Hofe jesuitisch erzogen worden war.[2]) Welche religiösen und kirchlichen Regierungsgrundsätze ihm eingeflößt wurden, darüber haben wir actenmäßige Nachricht in der Instruction.

Man muß aber, um die Möglichkeit dieses Schriftstücks von unbezweifelter Echtheit zu begreifen und das ganze Regierungssystem Karl Theodor's zu verstehen, die Geschichte der letzten drei, der drei Neuburger Churfürsten, kennen.

1) Struve 1497 ff.— N. G. S. 126.

2) Preuschen 832 ff.— Bader, Bad. Gesch. 580 ff.— Häusser II, 906.

Man braucht dann aber nur dieses Machwerk zu kennen und man besitzt darin den Schlüssel für das gesammte Kirchenregiment Karl Theodor's (sub II—IV), sowie eine sichere Operationsbasis für die Erörterung der Rechtsfragen. (s. V.)

II. Die kirchlichen Regierungsgrundsätze Karl Theodor's.

Wir schalten hier zunächst die Instruction, von welcher unsre Arbeit den Namen trägt, ihrer Wichtigkeit halber dem Wortlaute nach ein, soweit ihr Inhalt uns hier beschäftigt.[1])

Zuerst werden Gottesfurcht, Sittenstrenge und Beförderung der katholischen Religion als fürstliche Pflichten angegeben, dann heißt es weiter:

„Anreichend den ersten Satz, dißfalls ist aus der H. Schrift bekannt, quod timor Domini sit initium Sapientiae, daher die Gottesfurcht die stärkeste Grundfeste einer guten und löblichen Regierung sein muß, wann solche anderst mit Weis- und Klugheit fortgeführet werden will. Was diesertbalb eigentlich zu thun und zu lassen? solches übergibt man denen zu der Direction des Gewissens bestellten geistlichen Personen, und will nur dieses als in das Politikum mit einschlagend, dabey erinnert haben, daß, gleichwie nach eines zeitlichen Landes-Fürsten guten oder bösen Sitten, tugend- oder lasterhafter Lebens-Art sich der mehreste Theil sei-

1) Sie findet sich in der Neuesten Geschichte Beil. Nr. 25. S. 85—91. Zuerst veröffentlicht ward sie in Meiners u. Spittler, Götting. Magazin 1. Bd. 3. St. Nr. 2. S. 658 ff. Vgl. Häusser II, 909. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh. 2, 220 ff.

ner Hof-Staat, wo nicht gar der Lande und Leute zu richten, mithin dem guten oder bösen zu folgen pflegt, also einem Landes-Regenten die Führung eines auferbaulichen Wandels, bevorab aber die Verhütung aller öffentlichen Aergernisse obliege. Zumahlen derselbe durch seine widrige und lasterhafte Betragung nicht nur für sich selbst die göttliche Allmacht beleidiget, sondern an allen nach dessen Beyspiel erfolgenden und dadurch veranlassenden Lastern und Sünden grossentheils derenthalben die schwerste Verantwortung bey dem allerhöchsten Gott und der Welt zu befahren, annebens auch keinen Segen noch Glück in zeitlichen Dingen zu erwarten habe. Denn obwohlen sich zuweilen ergeben, daß gottlose Fürsten glücklich, fromme aber in diesem zeitlichen Leben unglücklich gewesen, so kann solches aus besondern dem allwissenden Gott allein bekannten Ursachen, als etwan um durch einen dergleichen lasterhaften Fürsten seines Benachbarten annoch grössere Schand-Thaten zu bestrafen, geschehen seyn, ohne daß dadurch der göttlichen Einsprechung, daß die Gottesfurcht der Anfang der Weisheit und bey einem guten Landes-Regenten der auferbauliche Lebens-Wandel unumgänglich nöthig seyn, beyseit gesetzt werden möge.“

„Bey dem 3. Stück des ersteren Satzes, die Religion betreffend, ist nebst deme, daß ein katholischer Landes-Fürst seinen katholischen Unterthanen in rechtschaffener Verrichtung aller christkatholischen Seelen obliegender Schuldigkeiten mit einem guten Beyspiel vorzuleuchten, über dieses in Erweiterung und Fortpflanzung der heiligen katholischen Religion sich bestthunlichst beförderlich zu erweisen verbunden seye, wohl anzumerken, daß in diesem Stück sonderbar in den chur-pfälzischen Landen gegen die darinnen in großer Anzahl befindliche der reformirten und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen, fort gegen die von selbigen einhabende Kirchen und Schulen, wie auch der von

denen Reformirten aus den geistlichen Administrations-Gefällen geniessenden fünfsiebender Theil halber, mit aller Bescheidenheit zu verfahren seye, damit bey denen dermahl in so starker Verfassung stehenden zu der Lutherischen und reformirten Religion sich bekennenden Mächten keine Unruhe erwecket und dadurch das Uebel ärger gemacht werde, wovon die leidige Erfahrniß annoch allzu frisch denklich ist. Massen in der That sich ereignet hat, daß, anstatt daß man katholischer Seits seit dem Jahr 1685 auch gar nach dem im Jahr 1705 erfolgten Religions-Declaration durch glimpfliche Mittel und Wege denen Reformirten an den geistlichen Gefällen ein namhaftes entzogen, (!) mithin die katholische Religion in ein stattliches Wachsthum gebracht hat, daß durch die im Jahr 1719 bey Gelegenheit der heiligen Geist-Kirche zu Heidelberg geäusserte Religions-Schwürigkeiten allen weitern dabevorigen heimlichen und glimpflichen Eingriffen in dem ref. Antheil der geistlichen Güter und deren Gefällen nicht nur auf ein Mal ein starker Riegel vorgeschoben, sondern auch von der kath., geistlichen Casse eine Erstattung von etlich hundert tausend Gulden gefordert worden, und derentwegen die Sach annoch beym kaiserlichen Reichshofrath rechtshängig seye."

„Die beste Mittel, wodurch die hl. kath. Religion in denen Chur-Pfälzischen Landen am ersprießlichsten und unbedenklichsten ausgebreitet werden kann, sind solchemnach folgende: daß man einestheils die kath. Pfarreyen mit tüchtigen bescheidenen und frommen Seel-Sorgern und die kath. Schulen mit fähigen Schulmeistern, woran es bisher zu vielfältig ermangelt hat, bestelle, kein der reformirten oder Lutherischen Religion zugethanes Subjectum, ausserhalb dem reform. KR., dem Ehe-Gericht, dem Lutherischen Consistorio

und der geistlichen Administration, in kein Dicasterium mehr aufgenommen, noch zu Ober-Beamten oder andere churfürstlichen Bedienungen, die geistliche Administrations-Recepturen, welche zu $\frac{2}{7}$ Theilen mit Lutherischen und Reformirten besetzet werden, ausgenommen, befördert, alsviel es auch ohne Nachtheil der ganzen Gemeinde thunlich ist, in den Dörfern lediglich katholische vermögende Personen zu Schultheissen angeordnet, anderntheils, sobald das churfürstliche Aerarium sich in besserem Stand befinden wird, eine Convertiten-Casse von etwa 10,000 fl. jährlich auf gewisse Zeit, unter einer vorsichtigen Obsorg aufgerichtet und daraus denen zur kath. Religion treten wollenden reformirten und Lutherischen Unterthanen entweder etwas überhaupt, oder auf sichere Jahre gereicht werde. Wodurch von diesen Glaubens-Genossen inner kurzen Zeit sehr Viele zu der wahren, hl., kath. Religion, der in andern Landen sich geäusserten Erfahrung nach, würden gebracht werden."

„Ueber dieses erheischt die Nothdurft, daß bey der geistl. Administration eine weit bessere Wirthschaft, als bisher geschehen, geführt, wie die darzu gehörige sehr ansehentliche Güter und deren Gefälle mit sehr vielen tausend Gulden jährlichs zu verbessern und zu vermehren, reiflich überleget und in's Werk gerichtet werde, damit die katholischen gutentheils gar schlecht besoldeten Pfarrer und Schuldiener mit hinlänglichem Lebens-Unterhalt versehen, zu beiden höchstnöthigen Stücken fähigere Subjecta beygebracht, und zur wackern Versorgung ihrer Obliegenheiten desto mehr angefrischt, die kath. Kirchen auch mit denen darin erforderlichen Nothwendigkeiten zu der Ehre des allerhöchsten Gottes besser begabet, insonderheit aber die denen katholischen vermöge des Articuli quarti Pacis Ryswicensis und obgedachter Religions-Declaration von 1705 alleinig zukommende

Einkünften der in dem Ober-Amt Germersheim gelegenen Probsteyen Selß, Eusertbal, Klingenmünster und Hördt auf einen mehr erträglichen Fuß, als selbige anjetzo sind, gesetzt werden mögen."

„Ferner ist bey diesem Punkt nicht ausser Acht zu lassen, daß der ref. Kirchenrath die Schranken des ihme zukommenden Gewalts zu überschreiten und diese immerfort zu erweitern fleissig bemühet seye, worauf ein wachsames Aug zu tragen und selbigem ein mehreres nicht, als was ihme der Ordnung nach zukommt, einzuraumen. Uebrigens aber auch darauf zu sehen seyn wird, daß das Lutherische Consistorium in seiner an denen den Reformirten zugestandenen $^{5}/_{7}$ Theilen der geistlichen Gefällen machenden Anspruch, um dadurch die dieser beiden Glaubens-Genossen dem kath. Religions-Wesen allenfalls höchst schädliche Vereinigung zu hintertreiben, unterstützet, und solchemnach endlich ein solcher gütlicher Vergleich zwischen denen dreyen Religionen in der Churpfalz zuwegen gebracht werde, wodurch den Katholischen der status modernae possessionis in allem und jedem, auf alle in Gottes Handen stehende Fälle, für beständig beybehalten wird. Welcher Vergleich zwar bei einigen Gemüthern den Anstand gefunden hat, daß hierdurch einem kath. Churfürsten die Hände gleichsam auf ewig gebunden würden. Wann man aber in wohlbedachte Erwägung zieht, daß auf einer Seiten, solang die protestirende Mächte in der jetzigen starken Verfassung verbleiben, ein zeitlicher Churfürst zu Pfalz ohne das in dem Religions-Wesen, der kath. Religion zum Besten, einige Aenderungen vorzunehmen, nicht im Stande seyn wird, auf der andern aber, daß, so bald die katholische Potentaten

durch göttliche Schickung gegen die Protestirende die Ueberhand dergestalt gewinnen, daß man diese nicht sonderbar mehr zu fürchten hat, daß ein kath. Churfürst zu Pfalz jederzeit weiter gehen und das Beste seiner hl. Religion fast nach Wohlgefallen(!) beeifern könne, so wird sich der Schluß von selbsten machen, gerathener zu seyn, eine beständige gütliche Vereinigung zwischen obgemeldeten dreyen Religionen je ehender, je besser zu stiften, als dieses höchstwichtige Werk auf die zukünftige ungewisse Zufälle ankommen zu lassen."

„Wegen der Jülich= Clev= und Berg= Mark= und Ravensbergischen Landen seynd ehedem zwischen Chur=Brandenburg und Pfalz=Neuburg verschiedene Religions=Recesse errichtet worden, welchen man Chur=Brandenburgischer, nunmehr königlich Preussischer Seits öfters entgegengehandelt hat, und solches annoch thut, von Chur=Pfälzischer Seiten somit dagegen verschiedentlich Repressalien gebraucht; dabey aber befunden worden, daß die kath. Religion davon mehreren Schaden als Nutzen, in Ansehung der in denen Clev=, Mark= und Ravensbergischen Landen obhandenen vielen kath. Stifter, Clöster und Pfarreyen empfunden habe, dahero hier unten sehr behutsam umzugehen ist."

„In dem Fürstenthum Sulzbach muß in Religions=Sachen auch in Betracht der Verträge mit Vorsichtigkeit gehandelt werden; in dem Herzogthum Neuburg hingegen hat der Landes=Fürst dißfalls sehr freye Händ."

Dies war also das Programm, welches für den jugendlich unerfahrenen Churerben beim Regierungsantritt von seinen Rathgebern entworfen ward. Diese Regierungsgrundsätze

lassen uns plötzlich hinter die Coulissen und in die Karten blicken und enthüllen das ganze betrügerische Spiel. Es berührt uns eigenthümlich, wenn wir dieselben lesen; auf der einen Seite schärfen sie die reinste Moral und Gottesfurcht ein, auf der andern empfehlen sie jede Treulosigkeit und Verletzung des gegebenen Fürstenworts der Vorfahren als löblich und Gott wohlgefällig. Karl Philipp, der letzte Vorgänger,— man beachte den Fortschritt— hatte die Bestätigung der reformirten Rechte unterlassen, für Karl Theodor wurden schon solche Regierungsgrundsätze schriftlich niedergelegt. (Eine wie überraschende Verwandtschaft dieses Programm zu den unter Ludwig XIV. in Frankreich befolgten Grundsätzen trägt, zeigt ein Blick in Schlosser's Geschichte des 17. Jahrh. Bd. 15. S. 546—548.) Unverkennbar ist die staatsmännische Einsicht des Verfassers (wahrscheinlich Marquis d'Itter), welcher aus der Vergangenheit gelernt hat, seine Aufmerksamkeit auf alle Punkte hinlenkt, auf welche sich der Kampf gegen die ref. Kirche erstrecken mußte, welcher alle möglichen Eventualitäten voraussieht und ihnen zu begegnen versteht. Eine kurze Zusammenstellung und Commentirung des Inhalts seiner Sätze wird dies bestättigen.

Die Reg.-Grundsätze beginnen damit, daß sie dem Churfürsten die Pflicht eines streng sittlichen und gottesfürchtigen Lebenswandels einschärfen, zugleich aber wird ihm dabei Gehorsam gegen seine Gewissensräthe geboten: „solches übergibt man denen zu der Direction des Gewissens bestellten geistlichen Personen.“ Seine Lehrer, seine Beichtväter, seine Jesuiten sollen die Regenten des Regenten sein.

Die Reg.-Grundsätze machen es sodann dem Churfürsten zur heiligsten Pflicht, seine „hl., kath.“ Religion soviel als möglich auszubreiten, warnen ihn aber zugleich allzu schroff

aufzutreten, „damit bei denen dermahl in so starker Verfassung stehenden ev. Ständen keine Unruhe erweckt und dadurch das Uebel ärger gemacht werde, wovon die leidige Erfahrniß annoch allzufrisch denklich sei;" sie beziehen sich hier offenbar auf die Preußische Intervention, durch welche, wie die Reg.-Grundsätze klagen, dem bisherigen Betrug „durch glimpfliche Mittel und Wege" und „heimliche Eingriffe" ein starker Riegel vorgeschoben worden sei.

Als vorzüglichstes Mittel zur Befestigung des Katholizismus empfehlen sie weiter die Ausschließung aller akatholischen Dissenters von allen Anstellungen, die privativ-ref. Collegien ausgenommen, — von der nächsten Umgebung des Churfürsten selber herab bis zu den Dorfschulzen.

Zu demselben Zweck rathen sie auch die Errichtung einer Convertiten-Casse, aus welcher die Bekehrten ein Mal belohnt werden oder einen fixen Jahresgehalt beziehen sollten, „wodurch in kurzer Zeit sehr Viele zu der wahren, hl., kath. Religion, der in andern Landen sich geäusserten Erfahrung nach, würden gebracht werden."

Ferner wird eine strengere Aufsicht über die Administration gefordert, aber nur damit die schlecht besoldeten kath. Pfarrer und Lehrer besser bedacht und die Kirchen mit Allem, was der kostspielige kath. Cultus erheischt, reichlich ausgestattet werden könnten.

Weiter soll der Churfürst den reformirten K. R. in engen Schranken halten.

Sodann soll er sein Möglichstes thun, um die Feindschaft zwischen den Lutheranern und Reformirten zu erhalten, „um dadurch die dieser beiden Glaubensgenossen dem kath. Religions-Wesen allenfalls höchst schädliche Vereinigung zu hintertreiben."

Am Interessantesten ist der letzte Rath — um von den am Schlusse empfohlenen minderwichtigen speciellen Vorsichtsmaßregeln für einzelne Landestheile abzusehen — ; der Churfürst soll darauf achten: „daß zwischen den 3 Religionen in der Churpfalz ein solcher gütlicher Vergleich zuwege gebracht werde, wodurch den Katholischen der status modernae possessionis in allem und jedem, auf alle in Gottes Händen stehende Fälle, für beständig beibehalten werde.“ Auch sei diese Vereinigung „je eher, je besser zu stiften, als dieses höchstwichtige Werk auf die zukünftigen ungewissen Zufälle ankommen zu lassen.“ Hier (vgl. Pütter S. 312 ff.) ist deutlich genug zu erkennen gegeben, daß man keinen Besitzstand irgend eines Entscheidungsjahres nach Vorschrift des Westphälischen Friedens zum Grunde zu legen für nöthig finde, sondern nur denjenigen Zustand, wie er zu der Zeit, da man einen neuen Vergleich schlösse, beschaffen sein würde, allenfalls für die Zukunft gelten lassen wolle. Wovon freilich eine natürliche Folge sein müßte, daß es, je länger die Schließung eines solchen Vergleichs noch hingehalten werden könnte, und je mehr sich bis dahin den Reformirten noch entziehen und den Katholiken zuwenden ließe, desto erwünschter sein würde. Man darf hier aber nicht übersehen, daß zur Zeit der Abfassung dieser Regierungsgrundsätze sämmtliche Glieder der Zweibrücken-Birkenfelder Linie protestantisch waren, also der Fall vorgesehen werden mußte, daß auch ein Mal wieder ein Protestant den Churhut erlangen konnte. Daher will der Verfasser je eher je besser dieses hochwichtige Werk gestiftet wissen. Dieser vorgeschlagene Vergleich — bemerken nun aber die Regierungsgrundsätze — habe bei einigen Gemüthern den Anstand gefunden, daß hierdurch einem kath. Churfürsten gleichsam auf ewig die Hände gebunden würden.

Doch — tröstet der Verfasser — solange die protestirenden Mächte (Großbrittanien, Preußen, Dänemark, Schweden, Holland, die Schweiz und die ev. Reichsstände) „in der jetzigen starken Verfassung blieben,“ werde sich ohnehin Nichts machen lassen. Aber „sobald die kath. Potentaten durch göttliche Schickung gegen die Protestirenden die Oberhand dergestalt gewinnen werden, daß man diese nicht sonderbar mehr zu fürchten hat,“ werde ein kath. Churfürst (das gilt als ganz selbstverständlich!) in der Pfalz jederzeit „weiter gehen (über die Verträge hinausschreiten) und das Beste seiner hl. Religion fast nach Wohlgefallen beeifern können.“ Also Rechtsschutz haben die Reformirten keinen zu hoffen, was ihnen heute versprochen wird, morgen kann es ihnen wieder geraubt werden, eine kath.-churfürstliche Regierung wird sich daran niemals binden. Und was hier die Reg.-Grundsätze eventuell hinsichtlich künftiger Verträge rathen, das haben die katholischen Churfürsten schon mit Bezug auf die früheren Verträge befolgt, dem kam auch Karl Theodor nur allzu getreu nach. Aus diesem Actenstück — sagt Schlosser [1]) — läßt sich Karl Theodor's ganze Regierung erklären, wenn man hinzusetzt, daß Weiber und Buhlerinnen oder Verführte aller Art, Jesuiten und die Clienten und Creaturen beider Alles das später ergänzten und zuflüsterten, was der saubere Marquis vergessen haben mochte.

Wir können uns hier nicht versagen, neben dem jesuitisch-bigotten und pfäffisch-raffinirten Telemach einige Worte aus der fast gleichzeitigen (v. 6. Februar 1744) prot. Regierungs-Instruction [2]) Friedrich's II. für Herzog Karl von Württem-

1) Geschichte des 18. Jh. 2. Bd. 5. Aufl. S. 221.

2) Götting. Magazin 1. Bd. 4. Stück. S. 683—689.

berg zu setzen. Er warnt ihn: „Vous trouverez partout des personnes, qui vous flatteront, et qui ne seront attentifs, qu' à gagner votre confiance, pour abuser de votre faveur et pour vous gouverner vous même. (S. 685)... Vous (S. 687) êtes le chef de la religion civile du pays, qui consiste dans l'honnêteté et dans toutes les vertus morales. Il est de votre devoir de les faire pratiquer, et principalement l'humanité, qui est la vertu cardinale de tout Etre pensant. Laissez la religion spirituelle à l'Etre supreme. Nous sommes tous des aveugles sur cette matière, egarés par des erreurs differentes. Qui est le temeraire d'entre nous, qui veuille juger du bon chemin?.. Gardez vous donc du fanatisme dans la religion, qui produit les persecutions. Si des miserables mortels peuvent plaire à l'Etre supreme, c'est par les bienfaits, qu'ils repandent sur les hommes, et non par les violences, qu'ils exercent sur des esprit têtus. Quand même la vraye religion, qui est l'humanité, ne vous engageoit pas à cette conduite, votre politique doit le faire, car tous vos sujets sont protestants. La tolerance vous en fera adoré, la persecution vous en rendra l'horreur." Wie so ganz anders lautet doch diese Sprache!

In seiner ganzen Schändlichkeit enthüllt sich jenes Jesuitensystem durch seine Durchführung; denn leider band die churfürstliche Regierung sich selbst und den Landesherren nur allzu streng an dieses Programm, sie hat diese Normen sogar noch weit überschritten. Die Regierungsgrundsätze sind die Noten, die Regierungsgeschichte liefert den Text dazu, jene sind der Rahmen, diese gibt die Bilder, dort haben wir die Verordnung, hier die Illustrationen.

III. Das Kirchenregiment nach diesen kirchlichen Regierungsgrundsätzen.

Wir versuchen im Einzelnen der Reihe nach die Befolgung dieser Regierungsgrundsätze unter und durch Karl Theodor kurz nachzuweisen. Unser Gang ist durch die Instruction selber dabei vorgezeichnet.

Die Jesuitenherrschaft.

Der oberste Regierungsgrundsatz sollte, wie wir uns erinnern, dazu dienen, den „zur Direction des Gewissens bestellten Personen" d. h. den Pfaffen und Jesuiten, das Regiment zu sichern. Und in der That, wie der Churfürst von Jesuiten erzogen worden und aus den Händen des einen in die des andern übergegangen war, blieb er ihr folgsamer Sohn, so lange er lebte. Dem P. Staudacher hatten die Eltern seine Bildung und Erziehung übertragen.[1]) Als Karl Theodor im 10. Jahre nach Mannheim gebracht wurde, trat Franz Seedorf an seine Stelle, welcher auch, nachdem sein fürstlicher Zögling den Thron bestiegen hatte, noch lange Zeit seinen Einfluß geltend machte. Er wohnte zunächst den churfürstlichen Zimmern, hatte zu jeder Stunde unangemeldet Zutritt bei dem Fürsten und im Ministerium geschah fast Nichts ohne seinen Rath.[2]) Nach der bairischen Erbschaft ward es noch viel schlimmer:[3]) den Churfürsten beherrschten

1) Lipowsky, Karl Theodor. Sulzbach 1828. S. 4.

2) Neueste Geschichte S. 210. Bader. 582.

3) Aus Häusser II, 966.

seine Maitressen und Pfaffen, unter welchen neben Lippert der Jesuitenpater Frank hervorsticht, ein intriguanter, ausschweifender und gewissenloser Jesuit. Lippert und Frank hatten sich mit den Buhlerinnen des Churfürsten verbündet und über das Treiben dieser Clique wird Unglaubliches erzählt. Dieselbe Schaar umringt auch sein Sterbebett mit dem päpstlichen Nuntius und dem Münchener Capuzinerguardian, dem churfürstlichen Beichtvater.[1]) Was sich von ihnen für die ref. Kirche erwarten ließ, ist klar und der Verfolg wird es zeigen.

Das Beamtenwesen.

Die Regierungsgrundsätze empfahlen dem Churfürsten möglichste Beseitigung aller nichtkatholischen Beamten. Als willkommener Vorwand hierbei diente der zerrüttete Zustand, in welchem Karl Theodor die Finanzen antraf und welcher eine Reduction der Beamten nöthig machte. Diese betraf nun aber lediglich Protestanten. Statt die überzähligen kath. Beamten zu vermindern, welche aus Sulzbach, Neuburg und vom Niederrhein herübergekommen waren, ließ man die wenigen prot. Pfälzer fallen, welche noch öffentliche Aemter bekleideten.[2]) Theils ließ sie die Regierung absterben, theils wurden sie in die privativ-prot. Collegien versetzt, um an ihre Stellen Jesuiten oder Jesuitenschüler oder Proselyten zu setzen.[3]) In den späteren Adreßkalendern findet sich weder

1) Lipowsky 309.

2) Pütter 234. Neueste G. 198. Die neueste Religionsverfassung in der untern Pfalz. Leipzig 1780 S. 338 ff. Häusser II, 935.

3) Sogar ein eigenes evang. Ehegericht wurde nur deshalb errichtet (Pütter S. 257), um die Protestanten von dem Hofgerichte fernzuhalten, welches nach der Verordnung des Churfürsten Friedrichs III. die Ehesachen schlichten sollte.

in der Conferenz, noch im Ministerium, noch unter den Oberamtmännern, noch in der Akademie oder deutschen Gesellschaft auch nur ein einziger Protestant.[1])— Aber nicht blos von den höheren, sondern auch von allen niedrigeren und sogar von ganz geringen Stellen waren die Protestanten ausgeschlossen.[2]) In ref. Ortschaften sah man den Büttel, oder Strohschneider, oder Taglöhner [3]) als einzigen Katholiken sogleich bis zum Ortsvorstand und Schultheißen hinaufrücken und statt alter erfahrener, in der Gemeinde selbst heimathsberechtigter und begüterter ref. Bürger berief die Regierung lieber fremde Maurergesellen, Schäfer und andere schlecht prädicirte Personen, deren Kinder oft die einzigen Bettler im Dorfe waren. (Also gegen die Regierungsgrundsätze selber, welche „vermögende" Personen anzustellen gebieten.) Ja, die Regierung wollte sogar nur kath. Hebammen zulassen. — Das gleiche Verhängniß waltete auch über der Hohen Schule in Heidelberg, besonders nach der Aufhebung des Jesuitenordens. Nicht nur die ganze philosophische Facultät war eine Domäne der Jesuiten geworden, sondern noch eine Reihe anderer Professuren war in die Hände der Carmeliter, Dominicaner und Lazaristen gekommen, welchen die neu anbrechende philosophische Morgenröthe so verhaßt war, daß sie ihren Hunden den

---

1) Häusser II, 944 und 948.

2) Häusser II, 936. Schlözer, Briefwechsel V, 35. Beschwerdeschrift S. 11. Die neueste Rel.-Verf. S. 430. N. G. S. 13. So wurden Katholiken z. B. nach Diedelsheim und Gölshausen verpflanzt. — Vergl. den Bericht auf der Synode zu Bretten 1867.

3) Darüber cursiren z. B. in Eppelheim und Heddesheim noch mancherlei Anecdoten. Auch durften Wiedertäufer nur auf ausschließlich prot. Friedhöfen und ohne Sang und Klang beerdigt werden. Wilhelmi S. 146.

Namen „Kant" beilegten und die damalige kath. Facultät hat sich durch ihr scholastisches Gutachten gegen Isenbiehl (Weissagung vom Immanuel Jesaja 7, 14 ff.) eine traurige Berühmtheit erworben.[1]) An der ganzen Universität selber waren neben 24 Katholiken nur 5 Protestanten angestellt, und einer der Jesuitenlehrer hatte die Frechheit, seinen Lehrstuhl einst vor die Thüre des letzten Hörsaals stellen zu lassen, welcher den ref. Professoren geblieben war.[2]) Die ganze prot.-theologische Facultät bestand nach dem Tode des Kirchenraths und Pfarrers Prof. Büttinghausen mehrere Jahre lang aus einem einzigen Professor. Die Regierung, schien es, wollte sie — wie man es in neuerer Zeit anderwärts ähnlich versucht hat — aussterben lassen.[3]) Was sie aber hier nach der geheimen Instruction der Regierungsgrundsätze durchführte, sprach der Pfalzbairische Erbvertrag vom 26. Febr. 1771 unumwunden aus: Ausschließung der Protestanten von allen Aemtern.[4])

Die Proselytenmacherei.

Nicht weniger war die Regierung bemüht, viele Seelen in den Schooß der „hl. kath. Kirche" hinüberzuziehen.[5]) Das Bekehrungswesen stand in voller Blüthe; Alles, Groß und Klein, war mit der Bekehrung beschäftigt, welche man sich zur ersten Pflicht machte und zum größten Verdienste anrechnete. Man untersuchte nicht, ob der Convertit aus Eigen-

1) Hautz, Gesch. der Univ. Heidelberg, II, 271—303. — Häusser II, 971. — Walch, Neueste Religionsgeschichte 8. Th. S. 43. 53.

2) Bader 582.

3) Vierordt II, 364.

4) Häusser II, 941.

5) Die neueste Rel.-Verf. S. 431. N. G. S. 13.

nutz oder andern unreinen Nebenabsichten zur wahren Kirche „zurückkehrte". Landstreicher und Betrüger aller Art, welche steckbrieflich verfolgt wurden, Verbrecher und Delinquenten, Alles wurde katholisch gemacht und fand durch den Uebertritt nicht blos Erlassung der wohlverdienten Strafe, sondern sogar noch Anstellungen und Belohnungen. Nichts diente zu besserer Empfehlung, als wenn ein Protestant seine Religion changirte.[1]) Und wie es bei solchen Bekehrungen zuging, das kann sich Jeder ausmalen, der eine Zeitlang in einer urkatholischen Gegend gelebt hat. — Sogar Stipendien wurden für die Renegaten gestiftet.[2])

Mit besonderer Vorliebe widmete sich natürlich der Jesuitenorden, diesem heiligen Werke, und vor Allem zeichneten sich P. Holl in Heidelberg und P. Spielberger in Mannheim durch ihren Missionseifer aus. Das Jesuitencollegium in Heidelberg stieg in ungefähr 50 Jahren von 11 auf etliche 40 Mitglieder und jährlich wurden durch Predigten, Processionen, Brüderschaften und allerlei andere reinere und unreinere Mittelchen eine Anzahl Ketzer gerettet.[3]) Hätten doch die frommen Väter der Gesellschaft Jesu in Heidelberg die Freude, daß von 1715—1772 allein in ihrer Kirche fast 1000 Convertiten ihr Glaubensbekenntniß ablegten.[4])

Ein besonderes Augenmerk richtete die Regierung bei diesem Treiben auf Eheschließung und Kindererziehung in gemischten Ehen. Sie verlangte, jeder Copulation müßten

---

1) Pütter 247 ff.

2) Vierordt II, 363.

3) Häusser II, 971.

4) Vierordt II, 363. Häusser II, 937. Schlözer, Br.W. V, 36.

Eheberedungen vor kath. Richtern vorausgehen, welche dem ref. Theile so lange zusetzten, bis er gelobte, alle Kinder katholisch zu erziehen.[1]) Oder die Regierung verweigerte sogar zwei prot. Brautleuten das Bürgerrecht so lange, bis sie kath. Erziehung ihrer Kinder versprachen.[2]) Es kam sogar vor, daß die Regierung bei Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten, weil diese auch gemischte Ehen seien, kathol. Kindererziehung ausbedang, und einem vom Katholizismus zum Protestantismus übertretenden Vater durften, auch wenn die Mutter ebenfalls protestantisch war, die Kinder nicht folgen.[3]) Reformirte Kinder wurden via facti in's Mannheimer kath. Waisenhaus geschleppt und durch Zureden oder Mißhandlungen zur Annahme der röm. Religion gezwungen.[4]) Waren etwa auch Ehepacten zu Gunsten des ref. Theils gemacht, sie wurden nicht gehalten. Ebenso erlaubten sich auch die Beamten für ihre gottwohlgefälligen Zwecke die Erkenntnisse des Ehegerichts willkürlich abzuändern.[5]) Was war aber diese Forderung katholischer Erziehung anderes, als „eine Verneinung des berechtigten Daseins der ev. Kirche"?[6]) Selbst luth. Vormünder wurden bei ref. Kindern beliebt.[7])

1) Beschwerdeschrift §. 4.

2) Häusser II, 937. Pütter 251.

3) Häusser II, 820.

4) Beschwerdesch. §. 1. — Interessant ist der Streit wegen der rel. Erziehung der Kinder des kath. gewordenen leichtsinnigen Buchbinders Tobias Seufert zu Bretten. 1783. Pf.-Archiv. Sch. 2 N. 37. — Ehebuch der ref. Gemeinde Heddesheim Jahr 1790. S. 78 und 79.

5) Beschwerdesch. S. 12. §. 13.

6) Richter, Kirchenrecht S. 505.

7) So bei den von Almosen unterstützten Waisen des ref. Küfermeisters Karl Stepp zu Heidelberg. 1790. Pfarrarchiv zum Hl. Geist Fach 1. No. 14.

Hand in Hand mit dieser Bekehrungs= ging — wie gewöhnlich — eine Verketzerungssucht, besonders gerichtet gegen den Freund Schiller's, P. Trunk in Bretten,[1]) welcher u. a. das Beten zu den einzelnen 30,430 Blutstropfen Christi für abergläubisch erklärt hatte, und gegen den Gymnasiumsprofessor Wiehrl[2]) in Baden, einen Anhänger des Feder'schen Eklektizismus. Nein! der gräulichste Aberglaube sollte üppig wuchern, so gräulich, als nur möglich. Für einen kranken Hund wurde eine hl. Messe gelesen, zwei Schwägerinnen ließen in derselben Hauptstadt an demselben Tag, die eine für Sonnenschein, die andere für Regen eine Messe lesen, Wöchnerinnen, wenn sie vor ihrer Aussegnung unter den freien Himmel treten mußten, stürzten einen Kübel über den Kopf, um nicht behext zu werden.[3]) Was soll man gar noch an das hl. Wasser, die Marienbilder, den Engelschweiß und Teufelsunrath erinnern, die bei Menschen und beim lieben Vieh angewandt wurden, und welche die „Volksfänger und Landmücken," die Capuziner und Franziscaner, mit ihren Lucaszetteln, Amuletten und ihrem Agnus-Dei-Kram von Dorf zu Dorf und von Haus zu Haus feilboten!

Es sah schrecklich finster aus, und in diese kath. Finsterniß sollten noch möglichst viele Protestanten hineingezogen, jeder aber, dem es unheimlich bei ihr zu Muthe zu werden begann, gewaltsam unterdrückt werden.

Die Administration.

Ein Zeitgenosse wendet auf den ganzen gemeinschaftlichen

---

1) Remling, Geschichte der Fürstbischöfe von Speier II, 762 ff.
2) Remling, a. a. O. S. 757 ff. D. Nste. Rel.=Verf. S. 343 ff.
3) Häusser II, 971 ff. Die neuste Relv. 349 ff.

(ref. und kath.) Administrationskörper das Wort des Propheten[1]) an:[2]) Von der Fußsohle bis auf das Haupt ist nichts Gesundes an ihm. Sein Ausspruch ist leider sehr zutreffend. Die Regierungsgrundsätze lenkten zwar auch auf dieses Gebiet ihr Augenmerk und empfahlen strengere Aufsicht. Demgemäß erschien auch (24. Dec. 1785) eine Verordnung, welche die Güterverwaltung reformiren sollte.[3]) Dem ref. Kirchenrath aber kam davon Wenig oder Nichts zu statten. Die kath. Regierung bedachte nur die kath. Kirche, und es blieb für ihn schon „in dem, was geschehen war, ein Verlust, der sich schwer verwinden ließ."

Die Generaladministration,[4]) welche nach §. 37 der Rel.-Decl. aus je 2 kathol. und 2 ref. Räthen bestehen und die Einkünfte quartaliter repartiren sollte, wuchs bald zu einer Zahl von 28 Räthen und 70 Subalternbedienten an, welche größtentheils kath. waren und Alle nach der Proportion der der $^2/_7$ und $^5/_7$ von den Reformirten mitbesoldet werden mußten.[4]) Ebenso sollten die Receptoren im Verhältniß der $^2/_7$ und $^5/_7$ angestellt werden. Die kath. Regierung ließ sich aber dadurch nicht im Geringsten beirren, ebensoviel Katholiken als Reformirte und sogar noch eine große Anzahl Lutheraner anzustellen.[5])

Abgesehen davon, daß der Administrationskasse wider Recht und Billigkeit die Besoldung der Administration und des Ehegerichts aufgebürdet wurde, war die Verwaltung

1) Jes. 1, 6.

2) Die neuste Rlvf. S. 182.

3) Pütter 208.

4) Neuste Rlvf. S. 133—183.

5) Rste Gesch. 219. Pütter 204 ff.

ihrerseits selber die leichtsinnigste und tollste, die gewissenloseste und unehrlichste.[1]) Dazu nehme man noch die unbefugten Bauanweisungen der Oberämter, die Zwangsanleihen des Hofs, welche sich bis 1780 auf eine halbe Million belaufen haben sollen, und bei welchen weder an Zinsen, geschweige denn an eine Heimzahlung zu denken war, die Forderungen an die Hofkammer, welche bis 1792 ungefähr 4 ¼ Million betrugen, die Unterschleife bei Reparationen durch die Commissäre, deren Diäten oft den Ertrag des einzuziehenden Zehnten selber weit überstiegen, die überflüssigen „Gratialien“ aller Art an Vagabunden und Günstlinge, endlich die häufigen Recesse der Receptoren, mit welchen statt vierteljährlich oft nur alle 8 — 10 Jahre ein Mal abgerechnet wurde[2])— und der Verstand will Einem stille stehen bei solch' ungerechtem Haushalt, unter welchem die Schuldenlast täglich höher stieg, während zugleich die Administrationskasse ihre Verpflichtungen auch nicht von ferne erfüllte.

Die Besoldungen der Pfarrer und Lehrer wurden so unregelmäßig oder gar nicht ausbezahlt,[3]) daß es viele Geistliche vorzogen, ihre Besoldungsquittungen an Juden zu verhandeln, welche sodann den Raub mit dem Cassirer theilten und ihm vom Hundert irgend eine Anzahl Procente überließen[4]). Kein Wunder darum, wenn man täglich solche Supplikanten auf den Straßen traf, welche ostiatim den Herren in Heidelberg und auf dem Lande ihre Aufwartung

---

1) Die nste Rlvf. S. 146. a. a. O. S. 198.

2) Hist. Uebs. S. 31. Pütter, 187 ff. 206. 208. Die neuste Rlvf. S. 198.

3) Nste Rlvf. 165.

4) Pütter 208.

machten.[1] — Ebensowenig konnte die Kasse ihrer Baupflicht genügen. Ref. Pfarreien mußten in Filiale verwandelt werden, während zahlreiche Candidaten Jahrzehnte lang vergeblich auf eine Anstellung harrten.[2] Ueber den baufälligen Zustand der Pfarrhäuser sind grauenhafte Dinge erzählt. Im Pfarrhause zu Albig z. B. [Hunteln S. 194 ff.] fehlten die untersten Stufen der Treppe, so daß der Pfarrer förmlich hinaufvoltigiren mußte. War er aber glücklich oben angelangt, so fielen bei der geringsten Bewegung große Kalkstücke von den Plafonds der Parterre-Zimmer herab. Manche Pfarrer wohnten in Hirtenhäusern. Die Schulen nennt Hunteln wahre Hundezwinger und Schweineställe, in welchen die Kinder oft 4—5 Stunden hinter einander ohne Tische und Bänke zu Hunderten zusammengepfercht auf dem platten Boden um den Lehrer herumlagen, welcher sich nicht regen konnte. — Die Lehrersbesoldungen waren noch viel kläglicher, als die Pfarrbesoldungen, so daß mancher ref. Lehrer zugleich als Tagelöhner den Karst, die Sense oder den Dreschflegel schwingen mußte.[3] — Die Kirchen drohten an manchen Orten täglich mit Einsturz, und ganze Gemeinden mußten deshalb oder, weil sie durch die Rel.-Decl. ihre Kirchen verloren hatten, Jahre lang ihren Gottesdienst unter freiem Himmel, auf Rathhäusern oder in Scheunen halten.[4] Es kam so weit, daß die einst so reiche ref. Kirche der Pfalz bei aus-

---

1) Hunteln, Ueber und gegen die neueste Relverf. u. s. f. 1. Bd. Mannheim 1781. S. 276 ff.

2) Vierordt II, 359. Die nste Rlvf. S. 222.

3) Rste Gesch. S. 176.

4) Pütter 207. Schuch, S. 188. — Die heute noch stehende Heddesheimer ev. Kirche ist aus einer Scheuer hergerichtet.

wärtigen Gemeinden, besonders in der Schweiz und in Holland, für sich collectiren lassen mußte, um nur ihre allerdringendsten Bedürfnisse zu bestreiten — Bei all' diesen Verlusten war auch die einst so glänzende Sapienz mitbetroffen, welche 1773 mit der gleichfalls verarmten Neckarschule vereinigt werden mußte.[1])

Was lag auch der kath. Regierung an allem dem! Sie wußte bei dem allgemeinen Schiffbruch zu retten, was für sie zu retten war, und von alle den Verlusten der ref. Kirche Vortheile zu ziehen. Hatte doch ein päpstl. Breve (vom 14. Febr. 1787) den Raub sanctionirt! Arm sollte die einst so stolze Kirche werden; war sie arm geworden, dann hoffte man, um so leichter mit ihr fertig zu werden.[2])

Der reformirte Kirchenrath.

Ein Haupthemmschuh bei ihren Tendenzen mußte für die Regierung der Kirchenrath sein, der berufene Wächter der reformirten Rechte. Deshalb mahnten die Reg.-Grundsätze: „nicht außer Acht zu lassen, daß der ref. Kirchenrath die Schranken der ihm zukommenden Gewalt überschreite und diese immerfort zu erweitern bemüht sei, worauf ein wachsames Auge zu haben und selbigem ein Mehreres nicht, als was ihm der Ordnung nach zukomme, einzuräumen." Sehen wir, wie die Regierung Karl Theodors diese leisen Andeutungen verstand.

---

1) Mosheim VI, 2, 653 ff. N. G. Beil No. 48. S. 180. — Ev. Pfarrarchiv zu Hohensachsen. Hist Uebs. S. 27. KRO. v. 1564. S. 53. Pütter 165. Hautz, Gesch. der Neckarschule in Heid. S. 37 39. 40. 170. 171. Vierordt II, 359.

2) Vierordt a. a. O. Henke, Archiv für die neueste Kgesch. I, 83 ff.

Das Erste war, daß gegen die Rel.=Decl. (§. 41) und gegen den Haller Receß (Struve S. 690 ff.) der Kirchenrath, welcher bis dahin eine unmittelbar mit dem Fürsten verkehrende Mittelstelle gewesen war, zu einer Unterstelle degradirt wurde.[1]) Seine Mitglieder verloren ihren bisherigen und behielten nur noch Hofgerichtsrathsrang und in den Reg.=Patenten wurde der Kirchenrath nicht mehr genannt.[2]) — Als der KR. nichtsdestoweniger unbeirrt fortfuhr, sich der Regierung aus Leibeskräften standhaft zu widersetzen, verfiel sie darauf, die Zahl der Mitglieder zu verdreifachen und auf diese Weise konnte sie eine Schaar feiler Subjecte aus der Stadt und Umgegend hinein versetzen, welche ihre willfährigen Creaturen waren und überall die Majorität bildeten.[3])

Wie dieser KR. hauste, darüber sind schreckliche Dinge erzählt, welche man am Liebsten von der Tafel der Geschichte auslöschen oder wenigstens mit Schweigen übergehen möchte. Seine Sitzungen sollen manchmal wahre Räubersynoden gewesen sein, in welchen ein Theil der Herren so lange schrie und polterte, bis der andere, um sich nicht länger zu ärgern oder aus Furcht nachgab.[4]) Insbesondere aber riß unter diesem Kirchenrath der in Churpfalz allgemein übliche Diensthandel auch in Kirche und Schule ein.[5]) Alle Pfarr= und Schulstellen wurden von diesen Simonisten verkauft. Scham=

---

1) Beschwerdeschr. S. 14. §. 41. — R. G. S. 43 u. 203. — Pütter 263 ff.

2) Pütter 277.

3) Häusser II, 938 ff. Schlözer, Brw. V, 38; I, 128.

4) Hunteln S. 236.

5) Häusser II, 927, 928.

los frugen sie einander in öffentlichen Gesellschaften, ob der Preis nicht noch höher hinaufgetrieben werden könne.[1]) Am Verrufensten unter ihnen war der Kirchenrath Abr. Müller,[2]) Pfarrer in Schwetzingen, welcher eigene Makler gedungen hatte und durch diese mit den Candidaten accordirte, und selbst 800—1000 fl. waren ihm oft nicht genug. Als die durch solchen Aemterhandel gänzlich ausgesogene Geistlichkeit auf ihren Classenconventen immer lautere Proteste gegen diese Simonie erhob, da beantragte dieser pflichtvergessene, treulose Kirchenrath selbst beim Ministerium ein Verbot der Classenconvente für das laufende und nächste Jahr (1754 und 1755). Später erst siegte endlich bei einigen jüngeren Räthen das bessere Ich. Sie baten in einer dringenden Vorstellung an den Churfürsten um Einführung eines von allen Candidaten abzuleistenden Eides gegen die Simonie[3]), und nun blieb der Regierung allerdings nichts Anderes vor der Oeffentlichkeit mehr übrig, als das Gesuch zu genehmigen.

Wie die Mehrzahl im Kirchenrath, war auch eine große Zahl der Geistlichen. Besonders die Geistlichen und Lehrer der Inspection Boxberg waren durch ihre Sittenlosigkeit berüchtigt.[4]) Aber auch sonst fehlte es nicht an tiefgesunkenen ungeistlichen Geistlichen. Wir erinnern als Beispiel nur an Joh. Christoph Floret. Er war [Heddesheimer Kirchenbuch I, 313 ff. Taufbuch Bd. IV. Anhang S. 1 und 2] im Oct. 1760 durch

---

1) R. G. 205. Die nste Rlvf. 51. cf. auch Richters §. 228. S. 487 ff.

2) Derselbe Müller machte auch den Verräther an seinen Amtsbrüdern, indem er von diesen für den preußischen Gesandten gesammelte Religionsbeschwerden — an den Hof schickte. Pfarrarchiv zum hl. Geiste in Heidelberg. Fach I. No. 3.

3) Die nste Rlvf. S. 50. Rste Gsch. S. 224.

4) Vierordt II, 361.

Stellentausch von Heddesheim nach Sandhofen gekommen. „Aber wegen übelgeführter Haußhaltung zu Sandhofen, weil er öffentlich im Wirthshauß getantzet und sonst allerley Excesse begangen, nach Strümpffelbrunn in poenam translocirt und zog 1763 dorthin. Weil er aber auch dort nicht bestehen konnte, so legte er seine Bedienung nieder, vorgebend, er wolle nach Pensylvanien gehen, wozu ihm auch eine Hochl. Administration 30 fl. beysteuerte. Nachdem aber er und seine Frau dießes und anderes erbettelte Geld im Wirthshauß auf dem Sanddorf bei Mannheim liederlicher Weiße durchgebracht, so wurde er mit seiner Frau und einem Buben von 7 Jahren — catholisch und legten am 22. July 1764 zu Mannheim in der Jesuitenkirche ihr Glaubensbekenntniß ab." Wollte der Kirchenrath jemals gegen solche Pfarrer disciplinarisch einschreiten, so mußte er sich die Antwort gefallen lassen, sie hätten den Kaufpreis ihrer Stelle noch nicht herausgeschlagen! Und was konnte er entgegnen?

Von diesem Kirchenrath war nun nicht gerade zu befürchten, daß er die ihm gezogenen Schranken erweitere, vielmehr verengerte die Regierung dieselben immer mehr. Ohne seine Vorschläge auch nur abzuwarten oder anzunehmen,[1]) ernannte sie Kirchen- und Verwaltungsräthe, Pfarrer und Lehrer. Die neuernannten Pfarrer ließ sie durch kath. Beamte und nur in Gegenwart des Inspectors ihren Gemeinden vorstellen, die neuen Inspectoren ebenso durch kath. Regierungscommissäre und nur in Gegenwart des Kirchenraths-abgeordneten in ihr Amt einführen. Alles gegen die Verfassung.

---

1) Pütter 272 ff.

Auch die Aufsicht über die Almosenstiftungen ließ sich dieser Kirchenrath entziehen. Sie wurde einer kath. Hospitalcommission übertragen, welche die ausschließliche Verwaltung aller Spitäler, Waisen- und Armenhäuser und ihrer Fonds übernahm. Die Regierung griff überhaupt in das ganze ref. Almosenwesen ein und verlangte Rechnung und Einsicht nicht blos von gemeinschaftlichen, sondern auch von privativen Almosen, und sie erließ bezügliche Rescripte.[1]) Es unterblieb (gegen die Rel.-Decl. §. 47.) die Einweisung der alten rechtmäßigen Besitzer in die Capitalalmosen und die Katholiken erhoben Ansprüche darauf, so daß sich die Reformirten scheuten, aus dem alten Almosen, welches doch ihr ausschließliches Eigenthum war, privativ-reformirte Ausgaben zu bestreiten und, wie eine unserer Quellen schreibt: „sie mußten immer, wenn sie die eine Hälfte ihres Rechtes genießen wollten, die andere Hälfte aufopfern, und den Rest von Zeit zu Zeit wieder auf's Neue mit den Katholischen theilen lassen, bis ihnen endlich Nichts mehr übrig blieb.“[2])

Selbst in der Ausübung seiner Disciplinargewalt sah sich der Kirchenrath oft durch die Regierung gehindert. Bald daß sie die Schuldigen, gegen welche er mit Suspension oder Cassation einschreiten wollte, unter ihren Schutz stellte,[3]) bald wieder daß sie urplötzlich und eigenmächtig ref. Unterthanen verurtheilte, nach kath. Uebung mehrere Sonntage nach einander mit Strohkränzen auf dem Kopfe, mit einer Ruthe und schwarzen Wachskerze in den Händen vor

---

1) R. G. 225. Die ufte Rlvf. S. 313 — 321. 264. ff.

2) Die ufte Rlvf. S. 272.

3) Die ufte Rlvf. S. 41 und 331 ff. Vierordt II, 367.

den reformirten Kirchenthüren katholische Kirchenbuße zu thun.[1])

Es versteht sich ganz von selbst, daß ein solcher Kirchenrath ebenso wenig im Stande war, seine Inspectoren und Geistliche gegen die mannigfaltigen, oft ebenso kleinlichen als peinlichen Chikanen der Beamten zu schützen,[2]) als die Gemeinden gegen allerlei Gewissensverletzungen von Seiten der Regierung, wenn diese z. B. das Läuten am Gründonnerstag und Charfreitag verbot, oder befahl, daß alle ref. Kinder in den ersten 24 Stunden getauft werden mußten,[3]) oder die Protestanten nöthigte, die kath. Festtage zu begehen[4]), oder in geschlossenen Zeiten Dispens zu kaufen. Alles wider die Verfassung.

So behandelte die Regierung nach der Instruction den reformirten Kirchenrath. So machte sie ihn unschädlich. Wie wenig der ref. Kirchenrath respectirt wurde, zeigt sehr deutlich eine Beschwerdeschrift desselben vom 19. Nov. 1794 an die Pfarrministerien der Stadt und Vorstadt, daß am 17., als der KR. gerade Sitzung hielt, mit militärischer Bedeckung das Kanzleihaus gestürmt, die Acten, Schränke, Tische, Stühle u. s. w. durch die Polizeidiener auf den offenen Gang gestellt und die Arbeitszimmer der Reichskriegskanzlei eingeräumt worden seien, wozu außerdem die Ordonnanzen noch

---

1) Pütter 277 ff.

2) Die nste Rlvf. S. 113 ff. N. G. 225.

3) Die ref. Kirche verwirft die Nothtaufe. Beschwerdesch. S. 11. und §. 5. N. Gesch. 227.

4) Fach I. No. 10 (a. 1791—1792) finden sich auf dem Pfarrarchiv z. hl. G. zu Heid. Acten betr. die Klage des Neuenheimer Feldschützen gegen einige Heid. Bürger, die auf Johanni in ihren Weinbergen über der Brücke einige Pfund Kirschen gebrochen und das Traubenlaub ausgebrochen.

ein besonderes Wachtzimmer erhalten hätten. (Pfarrarchiv z. hl. Geist, Fach I. No. 2.)— Schande bedeckt die Namen jener Männer, welche berufen das Recht und die Ehre ihrer Kirche zu schützen und zu wahren, nur Werkzeuge der Regierung waren. Groß war zwar — wie so oft — auch hier das Prinzip, aber die Menschen waren klein. Mit um so größerem Ruhme wird die Geschichte jene fast völlig alleinstehenden Mitglieder des discreditirten Kirchenrathes nennen, welche weder durch List noch durch Gewalt, weder durch die Schmeicheleien noch durch die Drohungen des Hofes zu gewinnen waren, welchen der einstige Glanz und Stolz und die jetzige Schmach und Noth ihrer Kirche nie aus dem Sinne kam!

Die Lutheraner.

Es war noch ein letzter perfider Rath, welchen die Reg.-G. ertheilten, die Reg. solle das luth. Consistorium in seinen Ansprüchen gegen die Reformirten unterstützen, „um dadurch die dieser beiden Glaubensgenossen dem kath. Religions-Wesen allenfalls höchst schädliche Vereinigung zu hintertreiben.“ Ganz würdig ihrer sonstigen Taktik waren auch die Bemühungen der Regierung, Lutheraner und Reformirte hinter einander zu hetzen. Nächst dem verwerflichen Verhalten des ref. Kirchenraths ist Nichts betrübender, als die Feindschaft der Lutheraner, welche im Bund mit den Jesuiten, aber auch betrogen von ihnen, gegen ihre ref. Brüder kämpften, um von dem allgemeinen Rechtsbruch auch einen Gewinn davon zu tragen. Doch wir müssen uns zunächst über die Lage der lutherischen Kirche in der Pfalz in Kürze historisch orientiren.

Erst als die kath. Reaction unter Philipp Wilhelm im-

mer frecher hervortrat, wagten sich die Lutheraner, welche noch im Jahre 1695 nur 6 Prediger in der Pfalz gehabt, und deren Zahl bis 1708 bei 30 Predigern auf kaum 16,000 gestiegen war, nachdem sie bisher geschwiegen hatten, zum ersten Male, alliirt mit den Katholiken, mit ihren Ansprüchen gegen die gedrückte ref. Kirche hervor, den Jesuiten als Werkzeuge gegen die Reformirten ganz erwünscht.[1]) Zuerst drangen sie, die Zeloten Debus und Schlosser an der Spitze, auf eine Trennung von dem ref. Kirchenrath, der sie nach Kräften bisher unterstützt und in ihren Angelegenheiten ihren eigenen Predigern Sitz und Stimme in seiner Mitte eingeräumt hatte, und auf Errichtung eines besonderen luth. Consistoriums. Mit Freuden hatten sie dann 1698 die Einführung des Simultaneums begrüßt; „sie schienen damit consoliret zu seyn, daß sie mit und neben denen Catholicis in Possession vieler Kirchen und deren Gefälle gesetzet worden.“ [2]) Aber bald empfanden sie es bitter, daß ihre 40 Kirchen Miteigenthum der Jesuiten wurden, daß sie vor dem Sanctissimum niederfallen, an Prozessionstagen „verzieren und krönen“, und daß ihre Kinder aus Mischehen so gut katholisch werden mußten, wie die Kinder der Reformirten.[3]) Vollends enttäuschen aber mußte sie die Religionsdecl., welche sie nicht nur mit leeren Händen abziehen ließ, sondern sogar mit großen Verlusten bedrohte.[4]) Sie hatten seit 1698 allerlei Errungenschaften gemacht, welche ihnen jetzt alle wieder entzogen wurden. „Es war eine von den großen Inconse=

---

1) Nste Gesch. S. 61. Pütter 253 ff. Struve 708 ff.
2) Struve 769.
3) Neuste Gesch. S. 60.
4) Häusser II. 829.

quenzen des Vertrags, daß man den Westph. Frieden nirgends sonst (wo er zu Gunsten der Reformirten sprach) zu Hülfe rief, hier aber auf einmal zu Ungunsten der Lutheraner ihn benützte und sie auf das Normaljahr 1624 zurückführte. Alle die Erwerbungen, welche die Declaration den Katholiken zuwarf, beriefen sich auf den schönen Grundsatz der Religionsgleichheit, bei den Lutheranern war aber dieser Grundsatz offenbar ganz übersehen worden." Eine Beschwerde an den Reichstag blieb ohne Erfolg.[1]) Jetzt versuchten es die Lutheraner, durch die schmerzliche Erfahrung der Graeca fides der Jesuiten den Reformirten näher und den Katholiken ferner gerückt, mit einer Berufung auf die öffentliche Meinung. Ein lebhafter, schon durch frühere Broschüren eingeleiteter Streitschriftenwechsel begann, Gründe und Gegengründe finden wir nebeneinander gestellt in der 1799 erschienenen und 1801 mit Randbemerkungen von reformirter Hand versehen neu aufgelegten Schrift: „Ueber prot. Kirchengüter überhaupt und die Ansprüche der ev.-luth. Kirche in der Unterpfalz, auf die im Lande vorhandenen insbesondere."[2]) Sie gewähren ein so anschauliches Bild dieser Debatten, daß wir über dieselben nicht besser referiren zu können glauben, als durch eine kurze Inhaltsangabe, resp. Charakteristik. —

Die durchaus unpraktischen Anschauungen des Verfassers, welcher sich bis zu der Behauptung fortreißen läßt, die Rechtsregel, nach welcher von der Priorität des Besitzes auf die Priorität des Rechtes geschlossen wird, finden bei unserer Frage keine Anwendung, taugen für keine Politik, auch für

1) Häusser II, 843.

2) Vierordt II, 362 Note 3. nennt als Verfasser den lutherischen Pfarrer J. F. Ribstein zu Flinsbach.

keine Kirchenpolitik.[1]) Zur Begründung der von ihm vertheidigten luth. Ansprüche beruft er sich in ermüdenden Wiederholungen bald auf ein natürliches Gefühl von Recht und Billigkeit[2]), wonach die Kinder eines Vaters gleiche Ansprüche auf das Erbgut haben und jedem sein Antheil unverkürzt verabreicht werden müsse; die Reformirten aber suchten sich aller Güter zu bemächtigen, wie wenn die zahlreichen, von der Polizei unterstützten Kinder einer zweiten Ehe ihre hilflosen Geschwister aus der ersten Ehe von Haus und Hof vertrieben, betteln gehen hießen oder sie zwingen wollten, Knechte im väterlichen Hause zu werden. Der Herausgeber stellt darauf die Frage: warum denn die Lutheraner diese Ansprüche nicht schon zur Zeit der ihnen so günstigen Regierung Karl Ludwigs geltend gemacht hätten?[3]) Bald beruft sich der Verfasser wieder[4]) auf die Vorschläge des von den Lutheranern angerufenen Corpus Evangelicorum, daß, wenn vom Landesherrn die Restitution der protest. Kirchengüter auf dem Fuß des Badener Friedens zu erhalten wäre, die Reformirten alsdann den Lutheranern $\frac{1}{7}$ zukommen lassen sollten und noch $\frac{1}{7}$, wofern die Restitution nach dem Westph. Frieden geschehe; wo nicht, so sollte doch nach der Restitution dessen, was über und neben der Verordnung der Interims-Rel.-Decl. den Gefällen entzogen worden, noch ein zweites Siebtel[5]) zu

1) S. 105—106.

2) S. 67 ff.

3) S. 78.

4) S. 89.

5) Genauer nur noch ein halbes Siebtel; cf. die Abschrift des betr. Erlasses vom 20. Juli 1721 auf dem ev. Pfarrarchiv Bretten. Schrank II. Fach 37.

dem ersten hinzugefügt werden. Dagegen bemerkt die Randglosse, daß die Reformirten sich zu Manchem verstanden hätten, wenn nur die Rel.-Decl. selbst streng in Vollzug gesetzt worden wäre. Oder der Verfasser wird bitter und meint: Schon das Factum des Daseins einer großen Anzahl von luth. Christen in einem Lande begründe für sie ein Recht an das Kirchengut, was sich aber die Reformirten nicht einfallen ließen. Klar und nüchtern hält dem der Herausgeber entgegen,[1]) daß die reformirte Kirche, weit entfernt, die lutherischen Gemeinden in dem ihnen durch das Entscheidungsziel 1624 zukommenden Besitzstand zu verkürzen, ihnen sogar 1736 auf einer Synode zu Heidelberg, während es doch viele nothleidende Prediger und Lehrer in der ref. Kirche selber gab, vorgeschlagen habe, eine Collecte zu veranstalten, wozu sie 15,000 fl. geben wollten,[2]) falls die Lutheraner auf alle weiteren Ansprüche Verzicht leisteten und die Reformirten in ihrem Rechte vertheidigten. Er erinnert daran,[3]) daß es den Lutheranern nirgends einfalle, den unter ihnen wohnenden Reformirten einen Theil ihres Kirchenguts aus Rechts- und Billigkeitsgefühl abzutreten, daß die Reformirten lutherischen Pfarrern sogar Stolgebühren bezahlen müßten (z. B. in Veldenz und Lauterech). Den der geschichtlichen Bestätigung ermangelnden Angaben über die Seelenzahl der Lutheraner gegenüber führen die Anmerkungen aus:[4]) 1. Daß die „wenigen" lutherischen Gemeinden im Lande einzig und allein

---

1) S. 110. 122. 124. 142. 180.

2) S. 166.

3) S. 67. 114. 212.

4) S. 169. 176.

dem dreißigjährigen Kriege und der schwedischen Armee ihren Ursprung verdankten, und 2.[1]) daß unter den 97 lutherischen Pfarreien, welche 1790 in Churpfalz bestanden, 43 theils sehr reichlich besoldet, theils doch hinlänglich mit Einkünften versehen seien; von den übrigen 54 größtentheils neu gestifteten Pfarreien hätten wenigstens die meisten derjenigen, die auf dem Lande errichtet worden, erspart werden können, weil nicht nur die Zahl der luth. Einwohner in den nicht edelmännischen Dörfern gering sei, sondern dieselben auch in der Nachbarschaft dem luth. Gottesdienst ad libitum hätten anwohnen können. — So zerfließen alle Gründe, mit welchen der Verfasser ficht, in Dunst und die Consequenz seiner überspannt idealistischen und darum unnatürlichen Forderungen wäre, daß auch die Katholiken an dem lutherischen Kirchenvermögen participiren müßten; oder mit welchem Rechte können sie von seinem Standpunkte aus ausgeschlossen werden? Er will beweisen, was nicht bewiesen werden kann!

Solcher Gestalt waren die Händel der Lutheraner und Reformirten. Brandenburg legte sich zuletzt noch in's Mittel und beantragte, die Katholiken, die Reformirten und die luth. Staaten sollten zusammenschießen, aber die Lutheraner erhoben übertriebene Ansprüche. „So blieb der ganze Proceß schwebend" und er machte noch der unirten Kirche Badens Mühe.[2])

So war die Regierung Karl Theodors über ein halbes Jahrhundert lang (1743—1799) beflissen, was die Reg.=G. vorschrieben und noch mehr, pünktlich zu erfüllen, so war sie

1) S. 181.

2) Häusser II, 847.

bemüht, nach dem Schlachtplane der Instruction die reform. Kirche von allen Punkten aus zu bekriegen. Von ihren Feldherrn, den Jesuiten, geleitet, operirte sie bald durch Lockungen, bald durch Drohungen, unterdrückte sie den herabgewürdigten Kirchenrath, schloß sie die ref. Unterthanen von allen Aemtern aus, stiftete sie die Lutheraner auf, sah sie nicht etwa gleichgültig, sondern voll geheimer Freude dem ökonomischen Ruin der ref. Kirche zu; und — das Manoeuvre gelang ihr trefflich.

Aber — fragt Jedermann erstaunt — ließen die ref. Unterthanen, ließ die ref. Geistlichkeit sich das Alles ruhig gefallen, ließen die „dermahlen in so starker Verfassung befindlichen protestirenden Mächte,“ ließen Kaiser und Reich, ließen die Garanten des Westphälischen Friedens solche Vergewaltigungen und Bedrückungen ungestraft geschehen? Hierauf antwortet unser nächster Abschnitt.

IV. Der Kampf gegen diese kirchlichen Regierungsgrundsätze.

Wir sahen oben, wie sich anfänglich der reformirte Kirchenrath auf's Standhafteste diesem Jesuitenregimente widersetzte, welches treulos alle Verträge brach, selten seine Versprechungen hielt, der ref. Kirche ein Recht und einen Besitztitel um den andern entzog. Aber die Regierung hatte es, wie wir ebenfalls sahen, verstanden, sich dieser widerstrebenden Elemente zu entledigen und einen Kirchenrath geschaffen, von welchem sie keinerlei Widerspruch mehr zu befürchten hatte. Als der Kirchenrath schwieg, — da erhob sich die Geistlichkeit,

und es ist interessant, den ganzen Instanzenzug zu verfolgen, wie sich die ref. Geistlichkeit ungern zwar und widerstrebend, aber dennoch unbedenklich und unerschrocken Schritt für Schritt weiter gedrängt sah, zuerst an den Kirchenrath appellirte, dann an den Churfürsten, dann an die Garanten des Westph. Friedens, zuletzt an den obersten Schirmherrn des Reiches, an den Kaiser.

Es war nach der Aufhebung des Jesuitenordens. Allenthalben schien es in der kath. Kirche Deutschlands lichter zu werden, aufklärerische, sogar freimauerische Tendenzen fanden Eingang[1]): da schöpfte auch die schwergedrückte ref. Geistlichkeit der Pfalz neuen Muth und verlangte im Jahre 1776 von dem Kirchenrathe die verfassungsmäßige Zusammenberufung einer Synode. Der Kirchenrath war im Begriffe, die Synode auszuschreiben, da trieb den Director und andere simonistische Räthe ihr böses Gewissen, verschlossene Vota an den Hof zu senden mit der Bitte, die Synode als unnöthig abzuschlagen. Nichts konnte der Regierung erwünschter kommen. Sie verbot die Abhaltung der Synode mit dem Bemerken, „daß, wenn Religionsbeschwerden vorhanden wären, solche gesammelt und eingeschickt und hierüber Remedur erwartet werden solle."[2]) Ohne sich viel davon zu versprechen, übergab nun der Kirchenrath eine solche Sammlung mit der Bitte, sie durch eine gemischte Commission prüfen zu lassen. Die Regierung genehmigte die Bitte, ernannte aber in diese Commission katholischer Seits zwei der entschlossensten Gegner, reformirter Seits zwei der lenksamsten Mitglieder des Kirchenraths, der eine war jener Director. Vergebens remon-

---

1) R. G. S. 228 ff. Hase, Kirchengeschichte S. 536.

2) R. G. Beil. No. 33. S. 111.

stirte der Kirchenrath, welcher sich sogar zum Perhorrescenzeid gegen seinen Director erbot. „Die Geschäfte verunglückten in ihrer Entstehung." Der Kirchenrath schwieg, aber die ref. Geistlichkeit ließ sich nicht zurückweisen. Männlich und muthig vereinigte sie sich, da ihre Classenconvente fortwährend verboten blieben, im J. 1777 und ließ dem Churfürsten selber durch Vertreter aus ihrer eigenen Mitte eine Beschwerdeschrift überreichen. Die Deputirten wurden dieses und ein zweites Mal abgewiesen. [1]) Da trat plötzlich äußerlich wenigstens eine neue Wendung ein, welche die Gemüther in große Aufregung versetzte. Mit Max Joseph von Baiern war die Wilhelminische Linie ausgestorben, die Lande fielen jetzt an die Rudolfinische Linie zurück und nach einem 1771 geschlossenen und 1774 erneuerten Haus- und Successionsvertrag folgte Karl Theodor. Er wohnte gerade dem Jahresschluß 1777 in seiner Mannheimer Hofcapelle an, als ihm die Todesnachricht überbracht wurde, und noch in derselben Nacht brach er nach München auf, wo seine persönliche Anwesenheit durch die Ansprüche Oestreichs dringend erheischt wurde. [2]) Der Bairische Erbfolgekrieg brach aus, jener Krieg ohne Schlacht, welchem durch Preußische Vermittlung der Friede von Teschen ein Ende machte. — Der Churfürst war jetzt in München. Aber in der Lage der ref. Kirche war Alles beim Alten geblieben. Da rief die ref. Geistlichkeit 1779 den König von Preußen um Hülfe an, der „aus Neigung und Politik" an die Spitze des prot. Deutschlands getreten war. [3]) Aber trotz aller Bemühungen Friedrich's II. führte auch

---

1) N. G. Beil, No. 34. S. 113.

2) Lipowsky, 115. N. G. 225. 239 ff.

3) Häusser II, 974 ff. Hase 556.

dieser Schritt zu keinem Ziele. Jetzt erneuerten 1781 204 Geistliche ihr Gesuch um Berufung einer Synode beim Kirchenrath. Der Kirchenrath brachte das Gesuch an den Churfürsten, der Churfürst schlug es rundweg ab Ueberdies waren die Zustände der ref. Kirche durch die Verlegung der Residenz nach München wo möglich noch trauriger geworden; alle Religionssachen gingen erst durch das Ministerium an den Churfürsten und der Pfälzische Minister konnte sie Jahre lang liegen lassen, ohne daß man Etwas davon wußte— bei der großen Entfernung.

Es war nur noch Ein Weg übrig: die förmliche Anklage beim Kaiser. Der ref. Kirchenrath selbst machte unerdenkliche Schwierigkeiten und wollte, ohne doch selber Etwas in der Sache zu thun, der Geistlichkeit das Recht unmittelbar zu klagen, streitig machen.[1]) Da übergaben die ref. Geistlichen durch ihre Bevollmächtigten zu Ende (d. d. 30 Oct.) des Jahres 1784 dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg ein eig. Memoriale (unterzeichnet von den Inspectoren Kling, Kilian, Hautz und den Pfarrern Böhme und Serini. — Eigenthum der ev. Pfarrei Heddesheim), welchem die Klage an den Kaiser selbst beigefügt war. Sie rufen die Stände „mit dem wehmüthigsten Herzen" an, sich der „in das äußerste Elend hinabgesunkenen" ref. Glaubensgenossen in der Unterpfalz anzunehmen. Gleichzeitig benachrichtigten sie den König von Preußen über diesen Schritt, welcher sich damit vollkommen einverstanden erklärte. Vor Allem baten sie um Abhaltung einer Synode.

Das Corpus Evangelicorum versuchte die Angelegenheit auf diplomatischem Wege zu schlichten. Der chursächsische

---

1) Pütter 286 ff. Mosh. VI, 2, 635 ff. N. G. 245 ff.

Directorialgesandte, Freiherr von Hohenthal, verfügte sich deshalb in eigener Person nach München, wo ihm der schmeichelhafteste Empfang bereitet und die schönsten Versprechungen gegeben wurden. Wirklich erließ der Hof gestrenge Edicte an die geistliche Administration; im Uebrigen blieb Alles beim Alten, und nach Jahresfrist sah sich die ref. Geistlichkeit zu neuen Klagen beim Corpus Ev. veranlaßt. Das Corpus ließ hierauf die Bittschrift der Geistlichkeit mit einer Empfehlung [1]) zu reichsgesetzlicher Erledigung, „da dem ref. Religions- und Kirchenwesen das Messer an die Kehle gesetzt sei," an den Kaiser abgehen. Kaum war die Note dem Reichshofrath übergeben, so erschien schon eine Depesche des bair. Hofs, welche von dem Kaiser die Verurtheilung der rebellischen Unterthanen verlangte. Joseph II. aber befahl d. d. 26. März 1787 Abstellung der Gravamina, Gestattung der Synode in Gegenwart eines churfürstlichen Commissärs, Rückbericht in zwei Monaten. [2]) Die Regierung mußte gehorchen. In dem Antwortschreiben an den Kaiser suchte sie zwar ihrer Erbitterung durch Schmähreden von „falscher Erdichtung und leerem Geschrei, unruhigen Köpfen und unerlaubten Ränken" Luft zu machen; aber auszuweichen war nicht länger. Doch sie verstand es, „das abgedrungene Zugeständniß illusorisch zu machen" (Häusser), indem sie die Synode verfassungswidrig einberufen und ihr einen kath. Präsidenten geben wollte. Auch dies Mal arbeitete der penible Kirchenrath fast der Regierung in die Hände; statt mit

---

1) Schreiben an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät vom Corpore Evangelicorum d. d. 21. Junii 1786 die Religionsbeschwerden der gesammten ref. Geistlichkeit in der Unterpfalz betr. — S. 18.

2) N. G. Beil. No. 47 S. 177—178.

beiden Händen nach dem kaiserlichen Decret zu greifen, verlangte er, daß der Reichshofrath oder der Churfürst es ihm selber erst zusenden müsse, ehe er Gebrauch davon machen könne. Endlich indessen überwand er sich selbst und traf seine Vorbereitungen. Er ließ durch Prof. Pütter in Göttingen ein Rechtsgutachten über die Religionsbeschwerden der Pfälzer Kirche ausarbeiten,[1]) theilte durch die Inspectoren der Geistlichkeit seine Vorlagen mit und schrieb nach deren Genehmigung die Synode für die Inspectoren und die Pfarrer der 3 Hauptstädte Heidelberg, Mannheim, Frankenthal aus, was er ordnungsmäßig der Regierung anzeigte. Diese wollte nun verfassungswidrig die Synode selber ausschreiben und jedem Pfarrer Sitz und Stimme auf derselben einräumen. Dagegen widersetzte sich aber Kirchenrath und Geistlichkeit wie Ein Mann,[2]) und die äußerste Noth brachte die längst schon wünschenswerthe Versöhnung beider zu Stande. Als der von der Regierung ausgeschriebene Eröffnungstag der Synode gekommen war, erschien auch nicht ein einziger ref. Geistlicher. In der Stille lud jetzt der Kirchenrath die verfassungsmäßigen Beisitzer zusammen, und vom 26.—28. Aug. 1789 wurde die Synode ohne Beisein eines kath. Regierungscommissärs abgehalten.[3]) Am churfürstl. Hofe spie freilich Alles Gift und Galle. Die Regierung verklagte den Kirchenrath wegen politischer Widerspenstigkeit in Wien.[4]) Der Kirchenrath aber ließ sich nicht mehr irre machen. Er war

---

1) R. G. Beil. No. 55. S. 201—216.

2) Beil. 49 und 50.

3) Die Verhandlungen s. auf dem Pfarrarchiv zum hl. Geiste Fach I, No. 8.

4) Vierordt, II, 364—366.

entschlossen, alle Beschwerden in ausführlichem Bericht dem Kaiser selber vorzutragen. So entstand die Schrift Pütter's: „Systematische Darstellung der Pfälz. Religionsbeschwerden.“ (Gött. 1793.) Ein Mitglied des Kirchenraths wurde nach Wien gesandt; da schied der so gerechte Kaiser aus diesem Leben.[1])

Daß sich auch in den letzten Regierungsjahren Karl Theodors die Zustände wenig gebessert haben können, geht aus einer Vollmacht des ref. Presbyteriums Heddesheim[2]) für den dortigen Pfarrer Hermanni (d d. 7. Oct. 1796) hervor: „in jedem Fall, die Umstände mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, das Beste und die Wohlfahrt der churpfälzischen ref. Kirche überhaupt und unserer hiesigen Gemeinde insbesondere auf das Nachdrücklichste und Gewissenhafteste, doch auf keine andere, als Reichs- und Landgesetz- und Verfassungsmäßige Weise zu besorgen, und Alles zu thun, was nur immer erforderlich ist, damit wir bei allen Veränderungen, die sich etwa ereignen mögten, auf der einen Seite bei unseren Rechten und Gerechtsamen, Einkünften und Güthern belassen, auf der andern Seite aber in die uns entzogenen wieder eingesetzt, (Heddesheim ist eine „ausgefallene“ Gemeinde) und Alles so eingerichtet werde, wie es zu nnserer und der gantzen Kirche äußerem und innerem Wohl, zum Bau und zur Erhaltung derselben dienlich ist, in der Maaße, daß Alles, was von Ihm, in unserer und der Gemeinde Namen gethan und ver-

---

1) Hier bricht eine unserer Hauptquellen (Die Neueste Gesch. 2c.) ab.

2) Ev. Pfarrarchiv daselbst. Von einer fast gleichlautenden Vollmacht berichtet Wilhelmi Geschichte von Sinsheim S. 155. d. d. 8. Oct. so daß wir wohl zu dem Schlusse berechtigt sind: es seien in den meisten ref. Gemeinden fast gleichzeitig solche Vollmachten für ihre Geistlichen ausgestellt worden und zwar wahrscheinlich auf Anregung des oben gedachten Ausschusses der ref. Landesgeistlichkeit.

handelt würde, in dem festen Vertrauen, daß Er, seiner wichtig und heilig geschworenen Pflichten eingedenk, Nichts unterlassen und versäumen werde, was zu diesem großen Zweck ersprießlich ist."

Aber auch der ref. Kirchenrath blieb nicht unthätig, ermuthigt durch die französische Invasion, und neben D. L. Wund erwarb sich der frühere holländische Gesandtschaftsprediger J. F. Mieg, ein fein gebildeter und diplomatisch gewandter Mann, ein großes Verdienst.[1]) Durch die Vermittelung von Schweden, Chursachsen, Hessen, Baden und Preußen traten sie, da Karl Theodors Jahre ihrem Ende zueilten, insgeheim mit Max Joseph, dem Gemahl einer Enkelin Karl Friedrichs von Baden, in Unterhandlungen und unter lebhaften Debatten des ref. Kirchenraths, welcher mit überraschender Energie seine ehemaligen Rechte behauptete, wurde ein Uebereinkommen getroffen, wie es durch die Rel.-Decl. Max Josephs Gesetzeskraft erlangte.

Karl Theodor, beim Kartenspiel vom Schlag getroffen, starb nach 4tägiger Krankheit, umringt von seinen Geistlichen, Ministern und den vornehmsten Staatsbeamten am 16. Febr. 1799 und Max Joseph II. folgte. Schon unter dem 9. Mai erschien seine Religionsdeclaration,[2]) von einem Schüler Pütter's, G. F. Zentner, verfaßt. Sie versprach völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Gleichberechtigung. Nur in Bezug auf kirchlichen Besitz könne die kath. Kirche das nicht zurückgeben, was den Reformirten 1618 gehört habe, sondern Alles müsse bei dem jetzigen Besitzstand bleiben;[3]) wobei aber

---

1) Häusser II, 995 ff Vierordt II, 368 u. 369. Lipowsky 309.
2) Häusser II, 999 ff.
3) Vierordt, II, a. a. O.

der ref. Kirchenrath wählen dürfe, ob die bisher gemeinschaftlich verwalteten Kirchengefälle durch ihn übernommen und daraus auch die Bedürfnisse der kath. Kirchen und Schulen bestritten, oder ob den Katholiken 2/7 zur Selbstverwaltung ausgeschieden werden sollten. Selbstverständlich entschied sich der Kirchenrath für das Letztere, aber erst unter Karl Friedrich kam die Ausscheidung zu Stande.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß (27. Apr. 1803.) fielen die pfälz. Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg an den Markgrafen von Baden „wegen seiner anerkannten Tugenden."¹) Und wie freudig jauchzte ihm das pfälz. Volk bei der Huldigung zu Mannheim entgegen. „Die Pfälzer hatten an ihrem Lieblinge Max Joseph einen Fürsten verloren, welcher die Gräuel der vorigen Regierung wohl gesühnt hätte, aber sie gewannen an Karl Friedrich noch mehr, den Wiederhersteller ihres Rechtes und ihres Glückes." Unter ihm durfte die Pfälzer Kirche das 3. Reformationsjubiläum zugleich als ihr 2. Gründungsfest feiern, und 4 Jahre später folgte die ev. Kirchenunion, durch welche die beiden solange mit einander rivalisirenden Confessionskirchen sich die Hand reichten und eins ward, was ursprünglich eins, durch die Menschen getrennt, aber durch Gott wieder zusammengefügt ist.

So hat der Kampf gegen die Regierungsgrundsätze endlich zum — wenngleich bedingten — Siege des Rechts geführt. Wir sagen: das Recht hat gesiegt! und wir gedenken, den Beweis nicht schuldig zu bleiben.

---

1) Bader, Bad. Gesch. S. 590 ff.

V. Die Rechtsfragen.

Schon unsere bisherige Darstellung, welche unmittelbar an das natürlich-menschliche Gefühl für Recht und Billigkeit sprach, mußte dieses ganze Regierungssystem verurtheilen. Aber um es vollständig abzuwürdigen, müssen wir uns schließlich noch über den Standpunkt der Humanität auf den Standpunkt des positiven, historischen Rechtes erheben. Da ist nun Nichts leichter, als den Rechtsbruch in den einzelnen Regierungsacten und die Rechtswidrigkeit der Verträge darzuthun, welche statt des Westph. Friedens die schwankende Basis des reformirten Kirchenwesens bildeten. Weder war bei Errichtung dieser Verträge das bestehende Recht geachtet, noch hielt sich die Regierung an ihre eigenen Verträge gebunden.

Gegen die Rel.-Decl. und den Haller Receß wurden, wie wir sahen, die Akatholiken möglichst von allen Aemtern beseitigt,[1]) erlaubte sich die Regierung alle erdenklichen Gewissensverletzungen und Chikanen besonders in Ehesachen.[2]) Wie wurde auf die $\frac{5}{7}$ der ref. Gefälle gesündigt! und doch versprach die Rel.-Decl.:[3]) „es solle außer den $\frac{2}{7}$ sonsten Nichts sive ad usus politicos sive ecclesiasticos noch unterm Namen der Landes-Rettung und Schutzes verlangt werden mögen.“ Welche Behandlung, welch' unbefugte Eingriffe und beliebige Abänderungen, welche Rechtskränkungen mußte

---

1) Rel.-Decl. §§. 12 und 44. Struve 688—692.

2) Rel.-Decl. §§. 3. 4. 6. 9.

3) §. 36.

sich endlich der ref. Kirchenrath gefallen lassen, während ihn doch die Rel.-Decl. in seinen Rechten bestätigte,[1]) und der Haller Receß versprach, „daß es mit ihm wie mit der Verwaltung als mit einer geistl. Sache sein ungeändertes Bewenden haben solle"! Und dies sind nur einzelne Beispiele. Wir müßten Abschnitt für Abschnitt des Recesses und Paragraphen um Paragraphen der Declaration durchgehen, um zu zeigen, daß kein einziger gehalten wurde. Wie wenig Vertrauen dieser Regierung von anderer Seite geschenkt wurde, ersehen wir z. B. aus Folgendem: Als 1747 Württemberg und Pfalz das bisherige Condominat der sog. Klosterflecken abtheilten, ließ sich Württemberg feierlich und vertragsmäßig zum Schutz der ev. Unterthanen von Churpfalz versprechen, daß in kirchlichen Dingen Nichts geändert werden dürfe. (cf. Häusser II, 917. Vierordt I, 306 und 307).

Prüfen wir aber ein Mal diese Verträge selbst näher nach ihrer von der Regierung für die Reformirten stets behaupteten, von ihr selber aber factisch nie anerkannten angeblichen Rechtskräftigkeit.

Wir beginnen mit der Religions-Declaration vom 21. Nov. 1705. In den Augen der vermittelnden ev. Mächte sollte sie ein Palliatif für den damaligen Moment sein, also ein Interim, und sie war nur dann als ein Gewinn zu betrachten, wenn man auf den Terrorismus der jüngsten Zeit zurücksah, mit dem früheren rechtlichen Besitz der Reformirten verglichen, war sie eine „gewaltsame Usurpation."[2]) — Es ist eine

---

1) §. 41 ff. Nebenreceß im Eingang. Struve 691.

2) Häusser II, 827. cf. oben Abschnitt I.

im vorigen Jahrhundert mehrfach ventilirte Frage, ob diese Rel.-Decl. rechtsgültig sein konnte. Da sie factisch nie gehalten wurde von katholischer Seite und sich die ref. Contrahenten deshalb baldigst von ihr lossagten, scheint uns diese Frage ziemlich müßig und gleichgültig, ob man sie mit Moser[1]) bejaht, oder mit Pütter[2]) und dem Verfasser der Schrift: „Ueber die Wirkung der Westph. Friedenshandlungen"[3]) verneint. Wir müssen sie allerdings verneinen, weil dieser Compromiß nicht nur ohne Zuziehung der Unterthanen abgefaßt war, sondern auch der Confirmation durch Kaiser und Reich ermangelte, während er doch den durch den Westph. Frieden geordneten Bestand der Pfälzer Kirche wesentlich alterirte.[4])

Die Religionsdecl. war bestimmt, die Streitigkeiten zu entwirren, welche durch die Einführung des Simultaneums und weiter zurück also durch den Orleansschen Krieg und den Ryswicker Frieden hervorgerufen worden waren. Wir erinnern uns aus dem Obigen, daß noch in der letzten Stunde die franz. Gesandten mit dem Begehren auftraten, daß in Artikel 4 die berüchtigte Clausel aufgenommen werde.[5]) Fast sämmtliche ev. Gesandte hatten deshalb den Ryswicker Frieden nicht unterzeichnet und bei seiner Genehmigung auf dem Reichstage willigten sie nur unter der Be-

---

1) Diss. de pactis et priv. circa rel. et alia eccl. Francof. et Lips. MDCCXXXVIII. p. 47.

2) S. 140.

3) Stuttgart 1798. S. 114.

4) R. G. 71. 72. 109. Hist. Uebs. S. 28. — Instrum. Pacis Osn. art. VII, §. 1; art. XVII, §. 3.

5) Hist. Uebersicht rc. S. 23. cf. oben Abschnitt I.

dingung ein, „daß Alles, was diese Verhandlung dem Westph. Frieden entgegen bestimme, [1]) dem Reiche weder jetzt noch künftig zu Schaden gezogen werden solle, daß die kathol. Stände sich dieser Clausel nie gegen die evangelischen sollten bedienen dürfen, sondern daß dieselbe nur eine Sache zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche bleiben müsse, zumal jener Hof zu Ryswick selbst erklärt habe, die Clausel sei nur von wenigen auf eigene Kosten des Königs erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen." Ebenso erklärt ein Reichsgutachten von 1734 — trotz des Widerspruchs von Pfalz und Baiern —, „daß Alles, was sonst gelegentheitlich voriger mit Frankreich gehaltener Kriege in ecclesiasticis et politicis geändert worden, zu der bedrückten Stände und ihrer Unterthanen Trost, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und den im Reichsgutachten von 1689 enthaltenen Friedensschlüssen gemäßen Stand optima fide hergestellt werden solle." [2]) Darum konnte von der Rechtskraft der Ryswicker Clausel keine Rede mehr sein, und später geschieht ihrer keine Erwähnung, indem der Hubertusburger und Teschener Friede nur auf den Westph. Schluß zurückgehen. Also auch dieser Vertrag ist — soweit er die kirchlichen Verhältnisse der ref. Pfalz angeht — nicht rechtsgültig. [3])

Wir gehen weiter zurück zum Haller Receß. [4]) Gegen seinen Inhalt und gegen die Art und Weise, wie er zu Stande kam, protestirte schon ein Kirchenrathsprotokoll

---

1) Pütter 113.

2) Pütter 117.

3) Moser, a. a. O. S. 7.

4) Struve, 687—696.

vom 16. Juli 1685.[1]) Jedenfalls kann dieser Receß, da ihn Churfürst Karl nicht mehr unterschrieben hat, keineswegs zum Nachtheil der Pfälzer Kirche für rechtsbeständig gelten. Da es sich hier um Rechte der ref. Unterthanen handelte, welche durch den Westph. Frieden verbürgt waren, so hatte selbst der Churfürst ohne deren verfassungsmäßige Zustimmung kein Recht, ihnen irgend ein Privilegium zu entziehen. Zwar scheint, was der Haller Receß dem kath. Thronfolger zugesteht, nur billig und natürlich, aber für die Zukunft blickte die Absicht hervor, daß man den angenommenen Grundsatz von der Gleichheit der 3 Religionen dahin zu benützen gedachte, um den Churfürsten künftig freie Hand zu lassen, wie sie die Stellen besetzen wollten. Nach dem strengen Buchstaben des Westph. Friedens[2]) waren die Katholiken in der ref. Pfalz nicht ausgeschlossen von Kaufmannsgilden, Handelskammern, Gewerbszünften und von einem christlichen Begräbniß. Um so schändlicher erscheint das Vorgehen der Regierung, welche 1727 auf eine ref. Beschwerdeschrift rundweg erklärte, als ob es nie einen Westph. Frieden oder auch nur einen Haller Receß gegeben hätte:[3]) daß es nur „aus churfürstlicher Milde und Gnade"(!) geschehen sei, wenn den Reformirten noch zur Zeit des Badischen Friedens und auch vorher Stellen verliehen worden seien, daß der Churfürst das Recht habe, diese oder jene Stelle nach Gutdünken an Katholiken oder Reformirte zu vergeben, daß er sich aber zur Beschränkung seiner landesherrlichen Souveränitätsrechte einen sog. statum regulativum (d. h. ein Normaljahr!) nicht auf-

1) Hist. Uebs. S. 16 ff. Pütter 223 ff.

2) Art. V, §. 34 u. 35.

3) N. G. Beil. Nr. 10 S. 30—32. Pütter 226.

bringen lassen werde, daß endlich solche hauptsächlich das Politicum (!) betreffende Dinge nicht unter dem Namen von Religionsbeschwerden aufgebracht werden dürften. Hier hören wir, wie nach kath. Interpretation der Receß zu verstehen ist! Also die Berufung der ref. Unterthanen auf ihre rel. Freiheiten und kirchlichen Rechte wird ihnen als Aufruhr ausgelegt, und durch den Verdacht der Rebellion sollten sie von allen künftigen Protesten abgeschreckt werden! Und doch hatte Philipp Wilhelm im Haller Receß für sich, seine Erben und Nachkommen gelobt, daß er die ev.-ref. und die ev.-luth. Religion in demselben Stande, wie es der Westph. Friede durchgehends, besonders aber art. IV mit sich bringe, belassen und sie in ihrer Religions- und Gewissensfreiheit schützen wolle.[1])

Auch der Haller Receß, verfaßt nicht zum Schutze des ref. Kirchenwesens, sondern zur Einschmuggelung des röm. Katholizismus in der Pfalz, widerstreitend dem Westph. Frieden, von dem letzten ref. Churfürsten nicht ratificirt, besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

So sehen wir uns schließlich bei der absichtlichen Unsicherheit dieses ganzen, von den kath. Churfürsten widerrechtlich neugeschaffenen Rechtsbodens zurückgewiesen auf das solide Fundament des Westphälischen Friedens. Nachdem 30 Jahre lang die unheimliche Brandfackel des schrecklichsten Religions- und Bruderkriegs über Deutschland geleuchtet, wurde der langersehnte Friede zu Münster und Osnabrück endlich geschlossen, welcher die vielen und tiefen, durch den Krieg geschlagenen Wunden heilen sollte. Die

1) Struve 690. Pütter 240.

hauptsächlichsten Beschlüsse des Instrumentes sind die folgenden:[1])

1.[2]) Wie die Kirche selbst sich in eine kath., ref. und lutherische schied, so sollte auch das Kircheneigenthum getrennt werden. „Die in solchen Fällen sonst übliche Theilungsart nach dem Rechte der Interessenten war ein Labyrinth, aus dem man nicht empor kommen konnte, weil jeder Theil das Recht für sich haben wollte." Eine andere Art nach einer bestimmten Anzahl ausdrücklich spezifizirter Güter verwarfen die Protestanten schlechterdings. So blieb keine andere Theilungsart übrig, als die „nach dem Factum des ein Mal gehabten Besitzes, und zwar nach der Analogie dessen, was in dem Frieden zur Entscheidung der Streitigkeiten über die geistlichen Güter durch Reichsgesetze geschehen war." Dadurch ward das Factum selbst zum Recht und soviel jeder Theil wirklich besessen, wurde ihm auch zugestanden. Das Factum aber wurde durch die Zeit fixirt, und nach vielen Debatten einigte man sich über die Normaljahre 1618 und 1624. Allgemeines Entscheidungsziel sollte der 1. Januar 1624 sein. Jedoch sollte diese Norm denjenigen prot. Ständen (Pfalz, Württemberg, Baden-Durlach, Oetingen, Löwenstein-Wertheim) nicht schaden, welche mit dem Anfang der böhmischen Unruhen occupirt worden waren und statt secundum annum normalem vielmehr ex capite amnestiae nach dem Besitzstand des Jahres 1618 restituirt werden sollten.[3]) Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Auffassung berufen wir uns einfach auf die während der Verhandlungen gerade

1) Historische Uebersicht S. 11—13.

2) Art. V, §. 2. Ueber die Wirkung ꝛc. S. 92 und 93.

3) Art. IV. §. 6. Pütter S. 26 ff.

mit Rücksicht auf die Pfalz von den Franzosen beantragte, aber verworfene Clausel:[1]) Exercitium catholicae religionis iis, qui in Palatinatu inferiori eidem addicti sunt, liberum maneat nec ad aliam religionem amplectendam adigantur. Wozu? fragen wir, wenn die Bestreiter unserer Ansicht im Rechte wären.

2.[2]) Kein Reichsstand dürfe ohne die Einwilligung seiner Unterthanen das Reformationsrecht ausüben und dadurch deren kirchlichen Besitzstand nach dem Normaljahr verletzen. Herr und Land dürfen von dem Frieden abgehen, aber nur durch gegenseitige Verträge, zu deren Rechtskraft also die Zustimmung der Unterthanen durchaus erforderlich ist: Nec (V, 33) ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat. — Haec omnia (V, 31) semper et ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum. Ebenso führte es ein kaiserliches Rescript (9. März 1720) Karl Philipp (wegen der Hl. Geistkirche) zu Gemüthe, daß dero Liebden sogenannte Reformirte Unterthanen davon, was sie ex pace Osnabrug. et Monaster. besitzen, anderst nicht, als mit ihrem guten Willen entsetzet werden können.[3]) Ein Satz mithin, der nicht blos auf dem natürlichen Gesetze ruht, wornach Keinem sein Recht entzogen werden darf ohne seine Zustimmung und freie Einwilligung, sondern auch durch das Gesetz selbst deutlich autorisirt ward.[4])

---

1) Ueber die Wirkung rc. S. 40. 108.
2) Hist. Ueberſicht S. 10. Art. V, §. 31. §. 33.
3) Struve 1449—1450. Pütter 306.
4) Ueber die Wirkung rc. S. 113.

3.[1]) Der Westph. Friedensschluß verpflichtete alle Contrahenten, universas et singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri et protegere;[2]) falls etwaige Religionsbeschwerden nicht auf friedlichem und dem Wege Rechtens gelöst werden könnten, sollten omnes et singuli huius transactionis consortes iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam injuriam. Eben mit Beziehung auf diese Bestimmungen war seit 1742 in die kaiserliche Wahlcapitulation Art. I. §. 11 der später von Joseph II. wiederholte Satz aufgenommen worden[3])— offenbar damit die Reformirten nicht genöthigt wären, in via iuris per modum processus ordinarii weitaussehende Klagen zu führen: — daß die Augsburger Confessionsverwandten berechtigt sein sollten, ihre Beschwerden direct an den Kaiser zu senden, und daß darauf unverzüglich reichsgrundgesetzmäßige kaiserliche Entschließungen zum Vollzug gebracht werden sollten. Wir ersehen hieraus zugleich, daß es durchaus gesetzliche Wege waren, welche die ref. Geistlichkeit bei ihren Protesten einschlug.

4.[4]) Dieser Friedensschluß wird für ein unverletzliches, ewiges Reichsgrundgesetz erklärt, welches alle entgegenstehenden Verordnungen aus der Vergangenheit aufhebt und für die Zukunft ausschließt. Er soll sein perpetua lex et pragmatica Imperii sanctio,[5]) wogegen keine kanonischen oder bürgerlichen Gesetze, Ordensregeln, Privilegien, Prozeßsachen

---

1) Art. XVII, §. 5 u. 6.

2) §. 7.

3) Pütter 298.

4) Art. XVII. §§. 1—7.

5) §§. 2. 3.

oder Exemptionen, auch keine sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, iuramenta, pacta... *dispensationes*, *absolutiones*.. vel quocumque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur. [1]) Den Magistraten endlich ist geboten, darüber zu wachen, daß Niemand öffentlich oder geheim, durch Vortrag, Lehre oder Disputationen, als Schriftsteller oder Rathgeber diesen Friedensschluß auf irgend welche Weise bekämpfe, zweifelhaft mache oder Behauptungen daraus ableite, welche seinen Tendenzen zuwiderliefen. [2])

Man sollte es, wenn man diese klaren und deutlichen Rechtsbestimmungen liest, kaum für glaublich halten, was in der Pfalz unter dem Hause Neuburg und besonders unter Karl Theodor geschehen ist. So wurde kein Vertrag geachtet, so schlug diese kirchl. Miß-Regierung fortwährend nicht blos dem Westph. Schlusse, sondern auch ihren eigenen Verträgen in's Gesicht und bog immer weiter und weiter von der Bahn des geschichtlichen Rechtes ab. Alle auf die Pfalz bezüglichen Religionsverträge, welche nach 1648 errichtet wurden, hatten nur den Sinn und Zweck, daß die Protestanten eines ihrer Rechte um das andere preisgaben. Wir läugnen nicht, daß der Westph. Schluß für die neben der ecclesia dominans in einem Lande nur geduldeten und zugelassenen Confessionen, sehr enge Grenzen zog, und daß für die Pfalz sowie für andere Länder eine Paritätsfrage entstehen mußte. Ueber solche schnöde Rechtsverkehrung und Rechtsverdrehung aber kann nur der Stab gebrochen werden. Doch fragen wir unwillkürlich, wie war es möglich, daß ein Fürst das von

1) XVII, §. 3.

2) Art. V, §. 50.

seinen Vorfahren auch für ihn gegebene Wort, den von jenen auch für ihn geschworenen Eid so treulos brach? Wir antworten: Es war möglich für ein kath. Gewissen, für Fürsten, welche von Jesuiten erzogen und geleitet waren, welche sich berufen[1]) mochten auf die Bulle Innocens X., die erklärt: „kraft der uns verliehenen oberhirtlichen Sorgfalt erklären wir, daß die beiden Friedens-Instrumente und alle Artikel derselben, welche der kath. Religion, dem Gottesdienste, dem Seelenheile, dem apostolischen Stuhle, der römischen Kirche, dem geistlichen Stande, den Dienern, Gütern, Gerechtsamen, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten und Rechten der Kirche auch nur im Mindesten irgend einen Nachtheil bringen oder gebracht haben, oder als nachtheilig gedeutet und ausgelegt werden können, null und nichtig, ungültig und ungerecht, verworfen und wirkungslos sein und bleiben sollen, und daß weder eine eidliche Verpflichtung auf dieselben bindend sein noch ein unvordenklicher Besitz denselben jemals Gültigkeit verschaffen soll." Sie stützten sich auf Clemens XI., welcher, die Religionsdeclaration von 1705 für ganz ungültig erklärt und den Churfürsten von jeder aus ihr folgenden Rechtsverbindlichkeit losgesprochen hatte. [2])

Ein am Gängelband der Jesuiten geleitetes kath. Gewissen konnte sich vielleicht dabei beruhigen. Aber das Recht weiß Nichts und darf Nichts wissen wollen von dem Mann in Rom, von dem Papst, der eigenmächtig und willkürlich das Völkerrecht umstoßen will!

---

1) Schuselka, der Jesuitenkrieg gegen Oesterreich u. Deutschland. Leipzig 1845. S. 230.

2) Vierordt II, 301.

VI. Schlußbetrachtung.

Schauen wir zum Schlusse nochmals auf den Weg zurück, welchen uns diese Untersuchung geführt hat. Die Regierung Karl Theodor's, wenn sie auch den Glanz der alten Pfalz nicht zurückführen konnte, hat immerhin einen gewissen Glanz um sich verbreitet durch Schöpfungen der verschiedensten Art. Aber dieser Glanz war ein hohler und vorübergehender. Der Churfürst that zwar viel für Kunst und Wissenschaft, aber „beide waren Zweige des Luxus geworden" [1]). Die Schattenseiten dieser Regierung sind zu düster, ihre maßlose Verschwendung auf der einen, ihr religiöser Fanatismus auf der andern Seite [2]). Karl Theodors drei Leichenredner haben seine Herzensgüte, seinen Religionseifer, seine Regentenweisheit gerühmt [3]). Auch wir sind weit davon entfernt, ihm eine gewisse Frömmigkeit abzusprechen, aber sie war eine irregeleitete. Seine Herzensgüte beschränkte sich auf seine kath. Unterthanen, den Protestanten dagegen hat er keine Beweise davon gegeben. Seine Regentenweisheit hat ihn vor manchem politischen Mißgriff nicht schützen können (man denke nur an die Streitigkeiten mit den Münchener Bürgern), sie hat ihn auch nicht gehindert, durch seine in der Instruction, d. h. in deren politischem Theile, empfohlene, zu Frankreich hinneigende Politik zweideutig gegen sein Vaterlande zu handeln [4])!

---

1) Häusser II, 919. cf. Mieg, Jubelrede am 31. Dec. 1792, S. 10.

2) Bader, 581.

3) Lipowsky 311.

4) Schlosser a. a. O. S. 226.

Es hat diesem Regenten weder bei seinen Lebzeiten, noch nach seinem Tode an Bewunderern und Schmeichlern gefehlt. Auf der Heidelberger Neckarbrücke steht in Lebensgröße sein Standbild, von der dankbaren Stadt dem Pater Patriae gewidmet, das sog. obere (östliche) Stadtthor trägt seinen Namen, auch seine kirchliche Regierungsgeschichte verewigt seinen Namen, nicht aber seine Ehre!

Und was hatte diese Regierung erreicht? Sie hatte es erreicht, daß, während es im Normaljahr 1618 keine Katholiken in der Pfalz gab, seit 1685 ihre Zahl unter den 4 katholischen Churfürsten in circa hundert Jahren von wenigen Hunderten auf mehr als 90,000 gestiegen war, daß 212 kath. Pfarreien mit 418 Kirchen und Capellen, 212 kath. Lehrstellen an Mutterkirchen und 218 kath. Schuldienste auf Filialen entstanden waren[1]). Und von all' dem war 1618 in der Pfalz gar Nichts zu finden, von all' dem bestand also nach dem Westph. Frieden gar Nichts zu Recht! Sie hatte ferner erreicht, daß der ganze Rechtsboden, den der Westph. Schluß gelegt hatte, erschüttert und zerstört worden war, daß die Katholiken wirklich den status modernae possessionis im Großen und Ganzen, dessen Rechtslosigkeit und Rechtswidrigkeit die Regierungsgrundsätze selbst sehr offenherzig bezeugen, behaupteten. Sie hatte erreicht, daß die gesammte alte Rechtsbasis geschwunden und aus den Fugen gegangen war und eine neue Rechtsbasis geschaffen werden mußte. Diese rettete für die Reformirten, was noch zu retten war.

---

1) Vierordt II., 367. Wundt, Magazin der Pfälzer Geschichte I., 410 ff.; II., 138—181. — Pütter 173. Ueber protest. Kirchengüter 2c. S. 169. — Widder, geogr. Beschreibung der Kurpfalz, S. 36.

Aber was geschehen war, konnte nicht ungeschehen, der Geschichtslauf nicht rückgängig gemacht werden; es blieb nur übrig — wie unter Max Joseph geschah —, der kath. Kirche in der Pfalz zu bestätigen, was nicht durch die reinsten Mittel und nicht auf den ehrlichsten Wegen in ihren Besitz gekommen war. Sie hatte keine militärischen Feldzüge gegen ihre prot. Unterthanen eröffnet, wie die ihr parallel laufende Regierung Ludwigs XIV., aber sie hatte die ref. Kirche ebenso systematisch verfolgt. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß sie noch weiter gegangen wäre, daß sie sich sogar aus offenem Blutvergießen kein Gewissen gemacht hätte, wenn sie nicht durch die Furcht vor den „dermahlen in so starker Verfassung befindlichen" evang. Ständen zurückgehalten worden wäre. Ihr versteckter Krieg war nur um so schändlicher. Das waren die Siege der jesuitischen Regierung, welche heuchlerisch so oft das Princip der Gleichberechtigung oder (wie man damals sagte) der „Autonomie" der 3 Religionen vorschützte [1]), worunter durch allerlei Mentalreservationen ihre Alleinherrschaft verstanden war. Das waren die Siege dieser Regierung. Aber ihre Siege kamen sie theuer zu stehen!

Schon der erste Herausgeber der Regierungsgrundsätze konnte sich nicht enthalten, mit tiefbewegtem Herzen hinzuzusetzen: Gott walte über Deutschland, wenn es solcher jesuitischen Prinzeninstructoren selbst jetzt noch mehrere geben sollte [2])! Jeder Sieg war eine Niederlage. Unter dieser Jesuitenherrschaft war die Bevölkerung moralisch und öconomisch gesunken. Bei dem schweren Druck, welcher auf ihnen lastete, entschlossen sich Tausende reformirter Pfälzer, um das unerträgliche Joch

---

1) Pütter 74. — N. G. S. 56.

2) Meiners und Spittler, Gött. Magazin, a. a. O. S. 649.

abzuschütteln, aus der schönen Pfalz nach Amerika, Westindien, Spanien auszuwandern. Ihre Zahl stieg so hoch, daß geraume Zeit hindurch alle Auswanderer „Pfälzer“ genannt wurden [1]). Unter den Zurückgebliebenen aber war je der 19. Mensch ein Bettler. Ebenso gehen aber auch manche Beschuldigungen, welche gegen den Pfälzer Nationalcharakter erhoben werden, mit dem Gewissen dieser Regierung anheim. So rächte sich dieses Regiment, dessen eigene Handlungen eine unaufhörliche Reihe von Selbstanklagen sind. Das war die Strafe für den schmählichen Rechtsbruch und die schändliche Treulosigkeit.

Alle Randglossen sind überflüssig!

Wir predigen keine Rache und keinen Kreuzzug wider Rom. Confessionelle Unterschiede sind in der christlichen Kirche da, bestehen fort, lassen sich nicht abläugnen, stoßen sich an einander. Aber es gibt eine höhere, objective, geschichtsphilosophische Auffassung derselben, welche für Niemanden näher gelegt ist, als für den prot. Theologen. Diese Betrachtung muß den Protestantismus unendlich viel höher stellen, aber sie wird auch dem Katholizismus gerecht. Sie sieht in diesem die Kirche der Auctorität, in jenem die Religion der Freiheit, und sie weiß, daß es Gemüther gibt, welche der einen und Gemüther, welche der andern bedürfen. Auf diesem höheren Standpunkte wird, was für den Protestanten auf confessionellem Standpunkte allerdings ein Götzendienst, eine Creaturvergötterung, ein Polytheismus ist [2]), nicht als dasselbe auch für Andere erscheinen, sondern als eine niedrigere Religionsform, welche das Höchste

1) Häusser II, 963. 965. Nst. G. 211. — Pütter 245. — Bader 583. — Vierordt II, 362. — Häusser II, 938.

2) Heidelb. Kat. Fr. 80.

sinnlich, handgreiflich, äußerlich zu erfassen sucht, welcher freilich unverkennbar ein heidnischer Stempel aufgeprägt scheint, bei welcher aber der, dem sie dienen will, gewiß das Herz ansehen wird. Auch dem Papstthum wird hier sein Recht. Auch der wenngleich schriftwidrige Papat gilt nicht für eine Art von antichristischem Reiche, sondern sein Gedanke ist idealisirt zu dem Gedanken einer kirchlichen Centralgewalt, eines geistigen Oberhauptes der Christenheit, welches, erhaben über alles Irdische, als felsenfester Hort der Wahrheit und Unschuld hinaufweist nach oben.

Diese freiere, idealisirende Auffassung findet auch in gebildeten kath. Kreisen Anhänger, welche allerdings innerlich damit vom römisch-jesuitischen Katholizismus abfallen. Denn dieser idealisirte Papat ist ja nicht jener römisch-jesuitische theocratische Absolutismus, welcher gleichbedeutend ist mit dem Mord des Liberalismus und der Läugnung jeglichen Fortschrittes des modernen Bewußtseins.

Diese freiere Auffassung muß sich vor Allem der Staat zu eigen machen, dann wird das im Eingang berührte Problem praktisch wenigstens gelöst werden können. Fremd muß ihm dagegen jene finstere Bigotterie und jener exclusive Fanatismus bleiben, deren Schreckensherrschaft die ref. Pfalz an den Rand nicht nur eines materiellen, sondern auch eines moralischen Ruins gebracht hat. Der römische Katholizismus hat, wie unsere Darstellung zeigt, eine staatsgefährliche Spitze in seiner Verfassung, gegen welche schon Jahrhunderte angekämpft haben und welche der Staat beständig abbrechen muß. Ein in römisch-jesuitischem Sinn streng kath. Fürst wie Karl Theodor war ein schlechter Regent, ein guter Fürst muß — in römischem Sinn— ein schlechter Katholik sein [1]); denn jede

1) Joseph II.

großartige socialpolitische Regierungshandlung, welche religiöse Toleranz und Freisinnigkeit zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hat, ist ein Abfall ebensowohl von der röm.-kath. Glaubenslehre, als auch von der jesuitischen Kirchenpolitik. Darum Vorsicht vor Rom! Eine Herrschaft des Protestantismus dagegen ist auch für den Staat und seine Zwecke eine Garantie. Niemals hat der Protestantismus eine solche theocratische Alleinherrschaft beansprucht und niemals wird der Katholizismus von ihm zu besorgen haben, was er von jenem!

Gott erhalte uns darum protestantische Regierungen und verstärke den Einfluß des protestantischen Preußen in Deutschland, die Macht Preußens, das sich der ref. Pfalz so treulich annahm!

Verbesserungen.

S. 6 Z. 2 v. o. lies: Erbes.
„ 17 „ 17 „ „ „ Alles.
„ 20 „ 20 „ „ „ seye.
„ 31 „ 7 „ „ „ Capuzinerquardian, zu Nota 1) cf. Vierordt II. 359.
„ 40 „ 9 „ „ „ von allen diesen.